Übertragungsbericht

Bericht

des **Herrn Jean-Pierre Rosselet-Petitjaques**

an die Hauptversammlung der

Jean Pierre Rosselet Cosmetics AG, Bremen,

über die Voraussetzungen der Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der Jean Pierre Rosselet Cosmetics AG, Bremen, auf Herrn Jean-Pierre Rosselet-Petitjaques

sowie die Angemessenheit der festgelegten Barabfindung gemäß § 327c Abs. 2 Satz 1 AktG

5. November 2026

Inhaltsverzeichnis

I. Überblick 4

II. Beschreibung der Gesellschaft 5

1. Sitz, Unternehmensgegenstand, Geschäftsjahr 5

2. Organe und Vertretung 6

3. Grundkapital, Genehmigtes Kapital, Aktionärsstruktur 6

4. Mitarbeiter 7

5. Struktur und Geschäftstätigkeit der JPR Schweiz 7

6. Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation der JPR AG 7

III. Beschreibung des Hauptaktionärs 12

1. Person des Hauptaktionärs 12

2. Historie der Aktionärsstellung des Hauptaktionärs 12

3. Gegenwärtige Beteiligungshöhe 12

IV. Gründe für den Ausschluss der Minderheitsaktionäre 12

1. Erhöhte Flexibilität 13

2. Kosteneinsparungen 13

3. Erhöhte Rechtssicherheit 13

4. Erleichterung einer künftigen Umwandlung in eine GmbH 13

V. Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre 14

1. Überblick über die gesetzlichen Regelungen 14

2. Hauptaktionär der Gesellschaft 15

3. Verlangen des Hauptaktionärs gemäß § 327a AktG 15

4. Festlegung der Barabfindung 16

5. Erklärung eines Kreditinstituts gemäß § 327b Abs. 3 AktG (Gewährleistungserklärung) 16

6. Übertragungsbericht des Hauptaktionärs 16

7. Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung durch einen sachverständigen Prüfer 16

8. Zugänglichmachung der Unterlagen für die Hauptversammlung 17

9. Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung 17

10. Eintragung in das Handelsregister 18

VI. Folgen des Ausschlusses der Minderheitsaktionäre 18

1. Übergang der JPR-Aktien auf den Hauptaktionär 18
2. Anspruch der Minderheitsaktionäre auf Zahlung einer angemessenen Barabfindung 19
3. Banktechnische Abwicklung der Zahlung der Barabfindung 19
4. Steuerliche Auswirkungen für die Minderheitsaktionäre in Deutschland 20
VII. Erläuterung und Begründung der Angemessenheit der Barabfindung 25
1. Vorbemerkung 25
2. Höhe der angemessenen Barabfindung 25
Anlagenverzeichnis 27

I. Überblick

Gemäß § 327a Abs. 1 AktG kann die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft auf Verlangen eines Aktionärs, dem Aktien in Höhe von mindestens 95 % des Grundkapitals gehören (der **Hauptaktionär**), die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre (die **Minderheitsaktionäre**) auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen (aktienrechtlicher Squeeze-out).

Die Jean Pierre Rosselet Cosmetics AG (die **Gesellschaft** oder die **JPR AG**, zusammen mit ihren direkten und indirekten Tochtergesellschaften die **JPR-Gruppe**) ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in Bremen, Geschäftsanschrift Eduard-Schopf-Allee 1 A, 28217 Bremen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bremen unter HRB 27735 HB. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 734.008,00 und ist in 734.008 auf den Inhaber lautende Nennbetragsaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital in Höhe von EUR 1,00 je Aktie eingeteilt (**JPR-Aktie**).

Hauptaktionär der Gesellschaft ist Herr Jean-Pierre Rosselet-Petitjaques, wohnhaft in Meilen, Schweiz. Er ist gegenwärtig mit insgesamt 698.744 auf den Inhaber lautenden JPR-Aktien am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt, was durch die als **Anlage 1** beigefügte Depotbestätigung nachgewiesen wird. Gemessen am Grundkapital hält der Hauptaktionär damit unmittelbar ca. 95,20 % der JPR-Aktien und erfüllt somit die Voraussetzungen des § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG. Der Hauptaktionär hat sich entschlossen, von der rechtlichen Möglichkeit zum Ausschluss der Minderheitsaktionäre der Gesellschaft gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß §§ 327a ff. AktG (im Folgenden **Squeeze-out**) Gebrauch zu machen.

Mit Schreiben vom 30. Oktober 2026 hat der Hauptaktionär das (erste) Verlangen im Sinne des § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG an den Vorstand der Gesellschaft gerichtet, eine Hauptversammlung der Gesellschaft einzuberufen und diese Hauptversammlung über die Übertragung der JPR-Aktien der Minderheitsaktionäre auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen zu lassen.

Der Hauptaktionär hat Gräwe & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft (Sachbearbeiter: Wirtschaftsprüfer/Steuerberater Herr Dirk Heuer) (den **Bewertungsgutachter**) beauftragt, die angemessene Abfindung gutachtlich zu ermitteln (die **Gutachtliche Ermittlung**). Das Ergebnis hat der Bewertungsgutachter in einer gutachtlichen Stellungnahme vom 2. November 2026 festgehalten (die **Gutachtliche Stellungnahme**), dem Übertragungsbericht beigefügt als **Anlage 2**. Auf Grundlage der Gutachtlichen Ermittlung und unter Berücksichtigung eines freiwilligen Zuschlags hat der Hauptaktionär mit Schreiben vom 5. November 2026 ein (zweites) konkretisiertes Verlangen im Sinne des § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG unter Angabe der von ihm festgelegten Barabfindung in Höhe von EUR 1,00 je JPR-Aktie an die Gesellschaft übermittelt. Die Kopien der Übertragungsverlangen sind diesem Übertragungsbericht als **Anlage 3** beigefügt.

Der Beschluss zur Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre soll in der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 18. Dezember 2026 gefasst werden. Der Ausschluss der Minderheitsaktionäre wird mit der Eintragung dieses Beschlusses in das

Handelsregister des Amtsgerichts Bremen am Sitz der Gesellschaft wirksam. Die Minderheitsaktionäre erhalten die vom Hauptaktionär auf Grundlage der Gutachtlichen Ermittlung des Bewertungsgutachters festgelegte angemessene Barabfindung. Der Hauptaktionär macht sich die Gutachtliche Stellungnahme, die integraler Bestandteil dieses Übertragungsberichts ist, in vollem Umfang zu eigen.

Das Landgericht Bremen hat auf Antrag des Hauptaktionärs vom 18. August 2026 mit Beschluss vom 18. September 2026 (Az.: 12 O 127/26) die dhpg Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte Steuerberater GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berufsausübungsgesellschaft (Sachbearbeiter: Wirtschaftsprüfer Manfred Heilemann) (der **Sachverständige Prüfer**), als sachverständigen Prüfer der Angemessenheit der Barabfindung nach § 327c Abs. 2 Satz 3 AktG ausgewählt und bestellt. Der Sachverständige Prüfer hat die Angemessenheit der Barabfindung nach § 327c Abs. 2 Satz 2 AktG geprüft und hierüber einen gesonderten schriftlichen Prüfungsbericht vom 5. November 2026 erstattet.

Der Hauptaktionär hat am 4. November 2026 eine Erklärung der Small & Mid Cap Investmentbank AG mit Sitz in München (die **SMC-Bank**) im Sinne des § 327b Abs. 3 AktG vom 4. November 2026 erhalten, durch die die SMC-Bank die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung des Hauptaktionärs übernommen hat, den Minderheitsaktionären nach Eintragung des Übertragungsbeschlusses unverzüglich die festgelegte Barabfindung zu zahlen. Diese Gewährleistungserklärung ist dem Übertragungsbericht als **Anlage 4** beigefügt. In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften des § 327b Abs. 3 AktG wurde diese Gewährleistungserklärung dem Vorstand der Gesellschaft am 4. November 2026 und damit vor Einberufung der Hauptversammlung, die über den Ausschluss der Minderheitsaktionäre beschließen soll, übermittelt.

Zur Unterrichtung der Aktionäre der Gesellschaft über den geplanten Ausschluss der Minderheitsaktionäre erstattet der Hauptaktionär gemäß § 327c Abs. 2 Satz 1 AktG den nachfolgenden Bericht, in dem die Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien dargelegt und die Angemessenheit der Barabfindung erläutert und begründet wird.

II. Beschreibung der Gesellschaft

1. Sitz, Unternehmensgegenstand, Geschäftsjahr

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Bremen, Deutschland, mit der Geschäftsanschrift Eduard-Schopf-Allee 1 A, 28217 Bremen. Sie ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bremen unter HRB 27735 HB. Die Gesellschaft wurde am 19. Juni 2001 gegründet.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 der Satzung definiert den Gegenstand des Unternehmens wie folgt:

1. *Der Handel und Vertrieb von kosmetischen Produkten, auch mit Lizenzvergabe, und alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte sowie das Halten und Verwalten von Beteiligungen an Unternehmen der Kosmetik-Branche.*

2. *Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen und Maßnahmen berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar der Erreichung des Gesellschaftszwecks förderlich erscheinen. Die Gesellschaft kann andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art gründen, erwerben oder sich an diesen beteiligen, deren Geschäftsführung übernehmen und diese ganz oder teilweise unter einheitlicher Leitung zusammenfassen. Des Weiteren kann ihr Betrieb ganz oder teilweise auf verbundene Unternehmen, an denen die Gesellschaft direkt oder indirekt beteiligt ist, übertragen oder Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichtet werden. Die Gesellschaft kann sich auf die Verwaltung der verbundenen Unternehmen beschränken.*

2. Organe und Vertretung

Die Organe der Gesellschaft sind Vorstand und Aufsichtsrat.

a) Vorstand

Der Vorstand der Gesellschaft besteht gemäß § 4 der Satzung aus einer oder mehreren Personen. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder des Vorstandes.

Derzeit besteht der Vorstand aus Jean-Claude Rosselet-Petitjaques.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft kann einzelnen Vorstandsmitgliedern das Recht zur alleinigen Vertretung erteilen und jederzeit wieder entziehen. Derzeit hat das Vorstandsmitglied Einzelvertretungsbefugnis.

b) Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung aus 3 Mitgliedern.

Derzeit besteht der Aufsichtsrat aus folgenden Mitgliedern:

- Tim Oliver Pohlenz (Vorsitzender),
- Max E. Katz (stellvertretender Vorsitzender), und
- Mirjam Rosselet

3. Grundkapital, Genehmigtes Kapital, Aktionärsstruktur

a) Grundkapital

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 734.008,00 und ist in 734.008 JPR-Aktien, welche auf den Inhaber lautende Nennbetragsaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von je EUR 1,00 sind, eingeteilt. Jede JPR-Aktie gewährt dem betreffenden Inhaber eine Stimme in der Hauptversammlung. Es besteht nur eine Aktiengattung. Die Aktien mit der WKN A0PNL2 und ISIN DE000A0PNL23 sowie die Aktien mit der WKN A41YFE ISIN DE000A41YFE0 sind nicht börsennotiert.

b) Genehmigtes Kapital

Der Vorstand der Gesellschaft ist gemäß § 14 Abs. 1 der Satzung ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 11. Juli 2027 (einschließlich) einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt EUR 259.740,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von bis zu 259.740 neuen, auf den Inhaber lautenden Nennbetragsaktien mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 zu erhöhen.

c) Bedingtes Kapital

Das in § 15 der Satzung geregelte Bedingte Kapital 2012/I in Höhe von bis zu EUR 3.693.221,00 ist mit Ablauf der zugrundeliegenden Ermächtigung am 18. Juli 2017 gegenstandslos geworden.

d) Aktionärsstruktur

Der Hauptaktionär hält zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Berichts 698.744 JPR-Aktien (ca. 95,20 % des Grundkapitals) an der JPR AG im Sinne des § 327a Abs. 2 AktG. Die übrigen JPR-Aktien befinden sich im Streubesitz.

e) Kein Börsenhandel und kein Freiverkehr

Die Gesellschaft ist weder börsennotiert noch wird sie im Freiverkehr gehandelt.

4. Mitarbeiter

Zum Datum dieses Übertragungsberichts waren keine eigenen Mitarbeiter mehr bei der Gesellschaft beschäftigt.

5. Struktur und Geschäftstätigkeit der JPR Schweiz

a) Struktur

Die Gesellschaft ist als Holdinggesellschaft tätig. Über ihre Tochtergesellschaft, die Pharmetic AG mit Sitz in Zürich, Schweiz, ist die Gesellschaft mittelbar an der Jean Pierre Rosselet Cosmetics AG mit Sitz in Zürich, Schweiz (die **JPR Schweiz**), beteiligt. In der JPR Schweiz befindet sich das operative Geschäft der JPR-Gruppe.

b) Geschäftstätigkeit der JPR Schweiz

Die JPR Schweiz ist im B2B-Kosmetikmarkt tätig. Gegenstand des Unternehmens der JPR Schweiz ist der Verkauf von Kosmetikprodukten, Verbrauchsmaterialien, Geräten und Geschäftseinrichtungen an Kosmetikerinnen und Beauty-Institute in Europa. Ergänzend betreibt die JPR Schweiz die Beauty Business School (BBS) für berufliche Fort- und Weiterbildungen.

6. Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation der JPR AG

Der folgende Abschnitt gibt einen Überblick über die wichtigsten Eckdaten der geschäftlichen Entwicklung und Ergebnissituation der JPR AG. Weitere Informationen hierzu finden

sich in der Gutachtlichen Stellungnahme, auf welche Bezug genommen wird, welche als Anlage 2 dem Bericht beigefügt ist.

Die nachfolgend dargestellten Finanzangaben sind ohne Anpassungen den geprüften Jahresabschlüssen der JPR AG für die am 31. Dezember 2025, 31. Dezember 2024 und 31. Dezember 2023 endenden Geschäftsjahre entnommen. Die Jahresabschlüsse wurden gemäß den zu berücksichtigenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den Vorschriften des AktG erstellt. Soweit nicht anders angegeben, sind die genannten Werte kaufmännisch gerundet.

a) Finanzkennzahlen für die Geschäftsjahre 2025, 2024 und 2023

		2025	2024	2023
Umsatzerlöse	T€	29	1.764	1.562
Gesamtleistung	T€	29	1.764	1.562
Materialaufwand	T€	-101	-1.333	-931
von Gesamtleistung	%	-348	-76	-60
Personalaufwand	T€	0	-386	-431
von Gesamtleistung	%	0	-22	-28
Anzahl Mitarbeiter		0	7	7
Umsatz je Mitarbeiter	T€	n.a.	252	223
Betriebsergebnis	T€	-351	-220	-192
von Gesamtleistung	%	-1.210	-12	-12
Jahresergebnis	T€	-408	-355	-275
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	T€	131	44	169
vom Umsatz	%	452	2	11
Investitionen	T€	0	6	0
Abschreibungen	T€	-5	-10	-13
Eigenkapital	T€	0	0	0
Working Capital	T€	-1.820	-1.698	-936
EBIT	T€	-364	-251	-173
EBITDA	T€	-359	-241	-160

Vermögenslage

	31.12.2025 T€	31.12.2024 T€	31.12.2023 T€
Vermögen			
Anlagevermögen	17	21	55
Vorräte	0	82	740
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	168	321	639
Liquide Mittel	282	9	2
Rechnungsabgrenzungsposten	1	1	1
	468	434	1.437
Kapital			
Eigenkapital	-1.803	-1.677	-1.321
Langfristiges Fremdkapital	0	0	440
Kurzfristiges Fremdkapital	2.271	2.111	2.318
	468	434	1.437

b) Geschäftliche Entwicklung und Ertragslage

Ertragslage -	2025 T€	2024 T€	2023 T€
Umsatzerlöse	29	1.764	1.562
Materialaufwand	-101	-1.333	-932
Rohertrag	-72	431	631
Personalaufwand	0	-386	-431
Abschreibungen	-5	-10	-13
Sonstige betriebliche Erträge	1	140	122
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-274	-395	-501
Betriebsergebnis	**-351**	**-220**	**-192**
Neutrale Erträge	1	0	21
Neutrale Aufwendungen	-14	-31	-2
Neutrales Ergebnis	**-13**	**-31**	**19**
Zinsaufwendungen	-44	-104	-102
Finanzergebnis	**-44**	**-104**	**-102**
Zusammenstellung			
Betriebsergebnis	-351	-220	-192
Neutrales Ergebnis	-13	-31	19
Finanzergebnis	-44	-104	-102
Jahresergebnis	**-408**	**-355**	**-275**

c) Ausblick auf das folgende Geschäftsjahr

Aufgrund von erheblichen Jahresfehlbeträgen in den Geschäftsjahren 2021 bis 2025 ist das Eigenkapital der Gesellschaft vollständig aufgezehrt und die JPR AG weist zum 31. Dezember 2025 ein nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von TEUR 1.803 aus. Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag resultiert in erster Linie aus anhaltend niedrigen Umsätzen, insbesondere aus den Geschäftsjahren 2021 bis 2023. Diese Entwicklung konnte kostenseitig nicht durch Einsparmaßnahmen aufgefangen werden. Auf diese Entwicklungen wurde bereits in den Vorjahren reagiert und kostensenkende Maßnahmen, insbesondere im Bereich der fixen Personalkosten, eingeleitet und dadurch weitere erhebliche negative Effekte aus den Umsatzeinbußen abgemildert. Darüber hinaus wurde im Geschäftsjahr 2024 eine Sanierungsplanung einschließlich einer

strukturellen Neuausrichtung der Gesellschaft aufgestellt. Wesentlicher Bestandteil dieser Planung ist die Aufgabe des operativen Geschäftsbetriebes sowie die Umstrukturierung der Gesellschaft zu einer Holding-Gesellschaft. Zur Umsetzung des neuen Unternehmenskonzeptes wurde bereits Ende des Geschäftsjahres 2024 ein Großteil des Anlagevermögens veräußert. Zudem wurde ein vollständiger Abverkauf des Vorratsvermögens eingeleitet, der im Jahr 2025 abgeschlossen wurde. Eigene Mitarbeiter werden nicht mehr beschäftigt.

Aufgrund dieser genannten strukturellen Anpassungen und der Sicherstellung einer ausreichenden Liquidität in Form von mit Fremdkapitalgebern vereinbarten Darlehen und Absicherungszusagen seitens des Hauptaktionärs, geht der Vorstand in seinen Planungsrechnungen von einer stabilen Entwicklung des Geschäfts der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften aus, welche die Unternehmensfortführung dauerhaft gewährleisten werden. Die vorgelegten Planungsrechnungen für die kommenden Geschäftsjahre sehen zudem Kapitalmaßnahmen zur sukzessiven Rückführung des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages und die Wiederherstellung des Grundkapitals vor. Die JPR AG wird sich auf einer sanierten Kapitalbasis auf die Verwaltung der Konzerngesellschaften konzentrieren, um mit diesen langfristig entsprechende Erträge zu erwirtschaften. Zukünftige Jahresergebnisse der JPR AG hängen demnach maßgeblich von der Entwicklung der operativ tätigen Schweizer Tochtergesellschaft ab.

Der wirtschaftliche Ausblick für den Schweizer Kosmetikmarkt wird von Branchenkennern als stabil bis verhalten positiv eingeschätzt mit potenziellen Wachstumsraten von jährlich 4,0 % bis 5,0 %, wobei Chancen im Wesentlichen bei den höherwertigen Produkten und im Premiumsegment gesehen werden. Gleichzeitig werden die Marktverhältnisse allerdings auch als anspruchsvoll gesehen, insbesondere aufgrund von hohen Personal- sowie Beschaffungs- und Logistikkosten im B2B Bereich. Hinzu kommen regulatorische Herausforderungen in den Bereichen Produktsicherheit, Nachhaltigkeit, Verpackungen und Inhaltstransparenz. Die damit verbundenen Kosten können allerdings auch als eine Erhöhung der Markteintrittsbarrieren gesehen werden, wodurch wiederum die Chancen für gut aufgestellte und finanziell abgesicherte Unternehmen steigen, zu denen sich auch die JPR-Gruppe zählt.

Vor dem Hintergrund der beschriebenen Entwicklungen und sich stetig verändernder Rahmenbedingungen, geht der Vorstand für das Geschäftsjahr 2026 und darüber hinaus grundsätzlich davon aus, dass der Kosmetikmarkt in der Schweiz in den kommenden Jahren voraussichtlich wachsen und sich weiterentwickeln wird und die Kundennachfrage moderat steigt, sodass das Marktpotenzial grundsätzlich vorhanden bleibt.

Sofern es zu wesentlichen negativen Abweichungen von den in der Planungsrechnung angenommenen Zielen kommt, kann dies jedoch signifikante negative Auswirkungen auf die Ergebnis- und Finanzlage der JPR-Gruppe haben.

III. Beschreibung des Hauptaktionärs

1. Person des Hauptaktionärs

Der Hauptaktionär, Herr Jean-Pierre Rosselet-Petitjaques, ist eine natürliche Person mit Wohnsitz in Meilen, Schweiz.

2. Historie der Aktionärsstellung des Hauptaktionärs

Der Hauptaktionär ist Namensgeber der Gesellschaft.

Der Hauptaktionär war bereits vor den nachfolgend beschriebenen Maßnahmen mit ca. 82,68 % am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt.

Im Verlauf der folgenden Kapitalmaßnahmen hat sich die Beteiligung des Hauptaktionärs erhöht:

a) Kapitalherabsetzung 50:1 und Barkapitalerhöhung mit Bezugsangebot (Beschluss der Hauptversammlung vom 8. August 2025);

b) Barkapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital um EUR 30.364,00 (Beschluss des Vorstands vom 26. Januar 2026 und Beschluss des Aufsichtsrats vom 10. März 2026);

c) Sachkapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital durch Einbringung von Darlehensforderungen (Beschluss des Vorstands vom 4. Juni 2026 und Beschluss des Aufsichtsrats vom 18. Juni 2026).

Die für den Squeeze-out erforderliche Beteiligungsschwelle von 95 % wurde durch den Abschluss von Wertpapierdarlehensverträgen mit einzelnen Aktionären erreicht. Im Rahmen dessen wurde das Eigentum an den Aktien der Aktionäre Jean-Claude Rosselet-Petitjaques und Georges Rosselet-Petitjaques auf den Hauptaktionär übertragen. Die Zulässigkeit des Erreichens der Beteiligungsschwelle im Wege eines Wertpapierdarlehens hat der Bundesgerichtshof bestätigt (BGH, Urteil vom 16. März 2009 – II ZR 302/06, BGHZ 180, 154).

3. Gegenwärtige Beteiligungshöhe

Der Hauptaktionär hält zum Zeitpunkt dieses Berichts insgesamt 698.744 Aktien, entsprechend ca. 95,20 % des Grundkapitals. Die 95 %-Schwelle gemäß § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG ist damit überschritten. Der Hauptaktionär ist somit Hauptaktionär im Sinne des § 327a Abs. 1 AktG.

IV. Gründe für den Ausschluss der Minderheitsaktionäre

Der Hauptaktionär möchte von der in §§ 327a ff. AktG vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen, sich die Aktien der Minderheitsaktionäre gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung übertragen zu lassen. Hierfür sprechen insbesondere die folgenden Gründe:

1. Erhöhte Flexibilität

Nach dem Squeeze-out wird es nur noch einen Aktionär geben. Beschlüsse der Hauptversammlung können künftig kurzfristig und ohne Einhaltung der für eine Hauptversammlung geltenden Form- und Fristvorschriften sowie ohne Einhaltung von Schutzbestimmungen zugunsten der Minderheitsaktionäre gefasst werden. Dadurch kann die Gesellschaft zukünftig schnell und effektiv auf veränderte Umstände und Marktverhältnisse reagieren. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der laufenden Restrukturierung und strategischen Neuausrichtung als Holdinggesellschaft von Bedeutung. Maßnahmen, die die Beteiligung der Hauptversammlung erfordern, können flexibler geplant und schneller und deutlich kostengünstiger umgesetzt werden.

2. Kosteneinsparungen

Durch den Wegfall des Erfordernisses einer Publikumshauptversammlung werden erhebliche Kosten eingespart. Angesichts der wirtschaftlich angespannten Lage der Gesellschaft ist eine Reduzierung der Verwaltungskosten besonders bedeutsam. Die davon betroffenen Kosten fallen insbesondere für die jährliche Hauptversammlung an, welche dadurch eingespart werden können. Dazu zählen Kosten für die Technik, die Logistik sowie die Erstellung von Berichten und die Aufbereitung der Informationen für die Aktionäre. Diese Kosten fallen in einer Gesellschaft ohne Minderheitsaktionäre nicht mehr in selbem Maße an.

3. Erhöhte Rechtssicherheit

Das Risiko von Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen, die die Eintragung und Umsetzung von Hauptversammlungsbeschlüssen verzögern, entfällt. Aufwändige und kostenintensive gerichtliche oder außergerichtliche Auseinandersetzungen werden vermieden.

4. Erleichterung einer künftigen Umwandlung in eine GmbH

Der Hauptaktionär beabsichtigt, die Gesellschaft mittelfristig in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) umzuwandeln, um weiter Kosten zu reduzieren. Nach dem Squeeze-out ist der Hauptaktionär alleiniger Aktionär der Gesellschaft, sodass ein hierfür erforderlicher Formwechselbeschluss nach §§ 190 ff., 240 UmwG ohne Beteiligung weiterer Aktionäre gefasst werden kann. Es entfällt insbesondere das Erfordernis, einzelne Minderheitsaktionäre einzubinden, deren Zustimmung einzuholen oder ihnen nach § 207 UmwG ein Abfindungsangebot für den Fall des Widerspruchs gegen den Formwechsel zu unterbreiten. Zudem entfällt das Risiko, dass einzelne Minderheitsaktionäre den Umwandlungsbeschluss durch Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklagen verzögern. Der Formwechsel kann dadurch schneller, rechtssicherer und mit geringerem administrativen Aufwand umgesetzt werden.

V. Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre

1. Überblick über die gesetzlichen Regelungen

Nach § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG kann die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft auf Verlangen eines Aktionärs, dem Aktien in Höhe von 95 % des Grundkapitals gehören (Hauptaktionär), die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen.

Der Hauptaktionär muss an den Vorstand der Gesellschaft das Verlangen richten, dass die Hauptversammlung über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließt (§ 327a Abs. 1 Satz 1 AktG). Die Höhe der Barabfindung legt der Hauptaktionär fest. Sie muss die Verhältnisse der Gesellschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung berücksichtigen, § 327b Abs. 1 Satz 1 AktG. Die Angemessenheit der Barabfindung ist auf Antrag des Hauptaktionärs durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer zu prüfen, der oder die vom zuständigen Landgericht ausgewählt und bestellt wird bzw. werden (§ 327c Abs. 2 Satz 2 bis 4 AktG). Der oder die sachverständigen Prüfer haben einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung zu erstatten (§ 327c Abs. 2 Satz 4 AktG i.V.m. § 293e Abs. 1 Satz 1 AktG).

Der Hauptaktionär hat der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten, in dem die Voraussetzungen für die Übertragung dargelegt und die Angemessenheit der Barabfindung erläutert und begründet werden (§ 327c Abs. 2 Satz 1 AktG).

Gemäß § 327b Abs. 3 AktG hat der Hauptaktionär vor Einberufung der Hauptversammlung dem Vorstand die Erklärung eines im Geltungsbereich des Aktiengesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts zu übermitteln, durch die das Kreditinstitut die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung des Hauptaktionärs übernimmt, den Minderheitsaktionären nach Eintragung des Übertragungsbeschlusses unverzüglich die festgelegte Barabfindung für die übergegangenen Aktien zu zahlen. Diese Gewährleistung des Kreditinstituts erfolgt im Wege eines echten Vertrages zugunsten Dritter i.S.d. § 328 BGB, hier also zugunsten der Minderheitsaktionäre, so dass diese einen unmittelbaren Zahlungsanspruch gegen das Kreditinstitut für den Fall erlangen, dass der Hauptaktionär die Barabfindung nicht oder nicht rechtzeitig zahlt.

Gemäß § 327c Abs. 3 AktG sind von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre (i) der Entwurf des Übertragungsbeschlusses der Hauptversammlung, (ii) die Jahresabschlüsse für die letzten drei Geschäftsjahre der Gesellschaft, (iii) der Übertragungsbericht des Hauptaktionärs und (iv) der Bericht des vom Gericht bestellten sachverständigen Prüfers auszulegen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen erteilt wird (§ 327c Abs. 4 AktG). Nach § 327c Abs. 5 AktG entfallen diese vorgenannten Pflichten, wenn die genannten Unterlagen von der Einberufung der Hauptversammlung an auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich sind. Zusätzlich müssen diese Unterlagen in der Hauptversammlung zugänglich gemacht werden (§ 327d Satz 1 AktG).

Ferner sieht § 327d Satz 2 AktG vor, dass der Vorstand dem Hauptaktionär Gelegenheit geben kann, den Entwurf des Übertragungsbeschlusses und die Bemessung der Höhe der Barabfindung zu Beginn der Verhandlung mündlich zu erläutern.

Die Hauptversammlung hat über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf den Hauptaktionär zu beschließen, § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG. Für die Beschlussfassung genügt gemäß § 133 Abs. 1 AktG die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Vorstand der Gesellschaft hat den durch die Hauptversammlung gefassten Übertragungsbeschluss zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden (§ 327e Abs. 1 Satz 1 AktG). Mit der Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister gehen gemäß § 327e Abs. 3 Satz 1 AktG kraft Gesetzes alle Aktien der Minderheitsaktionäre auf den Hauptaktionär über. Im Gegenzug erlangen die Minderheitsaktionäre einen Anspruch gegen den Hauptaktionär auf Zahlung der festgelegten Barabfindung. Sind über die Aktien Aktienurkunden ausgegeben, so verbriefen sie bis zu ihrer Aushändigung an den Hauptaktionär nur den Anspruch auf die Barabfindung, (§ 327e Abs. 3 Satz 2 AktG).

Zu beachten ist schließlich, dass § 327f AktG eine Anfechtung des Übertragungsbeschlusses gestützt auf § 243 Abs. 2 AktG oder darauf, dass die durch den Hauptaktionär festgelegte Barabfindung nicht angemessen ist, ausschließt. Vielmehr wird die Angemessenheit der Barabfindung, sollte hierüber Uneinigkeit bestehen, in einem sogenannten Spruchverfahren auf Antrag gerichtlich überprüft. Das Gleiche gilt, wenn der Hauptaktionär eine Barabfindung nicht oder nicht ordnungsgemäß angeboten hat und eine hierauf gestützte Anfechtungsklage innerhalb der Anfechtungsfrist weder erhoben, zurückgenommen noch rechtskräftig abgewiesen worden ist.

2. Hauptaktionär der Gesellschaft

Das Grundkapital in Höhe von EUR 734.008,00 ist in 734.008 Nennbetragaktien eingeteilt. 95 % des Grundkapitals i.S.v. § 327a Abs. 2 AktG entsprechen, aufgerundet auf die volle Aktie, 697.308 Aktien.

Der Hauptaktionär hält gemäß Depotbestätigung, beigefügt als Anlage 1, insgesamt 698.744 Aktien (ca. 95,20 %). Der Hauptaktionär ist somit Hauptaktionär im Sinne des § 327a Abs. 1 AktG.

3. Verlangen des Hauptaktionärs gemäß § 327a AktG

Der Hauptaktionär hat mit Schreiben vom 30. Oktober 2026 das Verlangen an den Vorstand der Gesellschaft gerichtet, die Hauptversammlung über die Übertragung der JPR-Aktien der Minderheitsaktionäre der Gesellschaft auf ihn als Hauptaktionär der Gesellschaft beschließen zu lassen.

Mit Schreiben vom 5. November 2026 hat er dieses Verlangen unter Angabe der festgelegten Barabfindung in Höhe von EUR 1,00 je Aktie konkretisiert. Er hat ferner darum gebeten, die Beschlussfassung über den Squeeze-out auf die Tagesordnung der für den 18. Dezember 2026 geplanten ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft zu setzen.

4. Festlegung der Barabfindung

Nach § 327b Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 AktG legt der Hauptaktionär die Höhe der Barabfindung unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Gesellschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung ihrer Hauptversammlung fest. Die Festlegung erfolgte auf Grundlage der Gutachtlichen Ermittlung zuzüglich eines freiwilligen Zuschlags. Der Hauptaktionär hat die Barabfindung auf

EUR 1,00 je Aktie

festgelegt. Die Gutachtliche Stellungnahme ist als Anlage 2 diesem Bericht beigefügt; der Hauptaktionär macht sie sich vollumfänglich zu eigen.

5. Erklärung eines Kreditinstituts gemäß § 327b Abs. 3 AktG (Gewährleistungserklärung)

Der Hauptaktionär hat am 4. November 2026 eine Erklärung der SMC-Bank vom 4. November 2026 erhalten, durch die die SMC-Bank die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung des Hauptaktionärs übernommen hat, den Minderheitsaktionären nach Eintragung des Übertragungsbeschlusses unverzüglich die festgelegte Barabfindung für die übergegangenen Aktien zu zahlen. Die Gewährleistungserklärung ist diesem Bericht als Anlage 4 beigefügt.

In Übereinstimmung mit § 327b Abs. 3 AktG hat der Hauptaktionär die Gewährleistungserklärung der SMC-Bank dem Vorstand am 4. November 2026 und somit vor Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung im Original übermittelt.

6. Übertragungsbericht des Hauptaktionärs

Als Hauptaktionär der Gesellschaft muss der Hauptaktionär der Hauptversammlung der Gesellschaft gemäß § 327c Abs. 2 Satz 1 AktG diesen Übertragungsbericht erstatten. In diesem Übertragungsbericht werden, in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere die Voraussetzungen für die Übertragung der JPR-Aktien der Minderheitsaktionäre dargelegt und die Angemessenheit der Barabfindung erläutert und begründet.

7. Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung durch einen sachverständigen Prüfer

Die Angemessenheit der Barabfindung ist nach § 327c Abs. 2 Satz 2 AktG durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer zu prüfen. Das Landgericht Bremen hat auf Antrag des Hauptaktionärs vom 18. August 2026 mit Beschluss vom 18. September 2026 (Az.: 12 O 127/26) die dhpg Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte Steuerberater GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berufsausübungsgesellschaft (Sachbearbeiter: Wirtschaftsprüfer Manfred Heilemann) , als Sachverständigen Prüfer ausgewählt und bestellt.

In Übereinstimmung mit § 327c Abs. 2 Satz 4 AktG i.V.m. § 293e Abs. 1 Satz 1 AktG hat der Sachverständige Prüfer über das Ergebnis der Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung einen gesonderten Bericht vom 5. November 2026 verfasst. Der Bericht wird gemäß § 327c Abs. 3 Nr. 4 i.V.m. § 327c Abs. 5 AktG ab dem Tag der Einberufung der

Hauptversammlung, die über den Ausschluss der Minderheitsaktionäre beschließt, auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht.

8. Zugänglichmachung der Unterlagen für die Hauptversammlung

Von der Einberufung der Hauptversammlung, die über den Squeeze-out beschließen soll, an werden die folgenden Unterlagen auf der Internetseite der Gesellschaft unter https://www.jp-rosselet.de/de/aktionaere/ zugänglich gemacht, § 327c Abs. 3 i.V.m. § 327c Abs. 5 AktG, und stehen kostenfrei zum Abruf bereit:

a) der Entwurf des Übertragungsbeschlusses der Hauptversammlung;

b) die Jahresabschlüsse der Gesellschaft für die Geschäftsjahre 2025, 2024 und 2023;

c) dieser Übertragungsbericht des Hauptaktionärs einschließlich seiner Anlagen, namentlich

- die Depotbestätigung (Anlage 1),
- die Gutachtlichen Stellungnahme (Anlage 2),
- das Übertragungsverlangen des Hauptaktionärs (2 Schreiben) (Anlage 3),
- die Gewährleistungserklärung der Small & Mid Cap Investmentbank AG (Anlage 4),
- der Beschluss des Landgerichts Bremen vom 18. September 2026 (Az.: 12 O 127/26) betreffend die Bestellung der dhpg Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte Steuerberater GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als sachverständiger Prüfer (Anlage 5).

d) der Prüfungsbericht des Sachverständigen Prüfers

9. Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft soll am 18. Dezember 2026 die Übertragung der JPR-Aktien der Minderheitsaktionäre der Gesellschaft auf Herrn Jean-Pierre Rosselet-Petitjaques als Hauptaktionär der Gesellschaft beschließen.

Der Entwurf des Übertragungsbeschlusses hat folgenden Wortlaut:

> *„Die auf den Inhaber lautenden Nennbetragsaktien der übrigen Aktionäre der Jean Pierre Rosselet Cosmetics AG (Minderheitsaktionäre) mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 werden gemäß §§ 327a ff. Aktiengesetz gegen Gewährung einer von Herrn Jean-Pierre Rosselet-Petitjaques, Kluserweg 14, CH-8706 Meilen (Hauptaktionär), zu zahlenden angemessenen Barabfindung in Höhe von EUR 1,00 je auf den Inhaber lautender Nennbetragsaktie der Jean Pierre Rosselet Cosmetics AG auf den Hauptaktionär übertragen."*

Der Beschluss bedarf gemäß § 133 Abs. 1 AktG der einfachen Stimmenmehrheit, wobei auch der Hauptaktionär stimmberechtigt ist.

10. Eintragung in das Handelsregister

Nachdem die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft die Übertragung der JPR-Aktien der Minderheitsaktionäre auf den Hauptaktionär beschlossen hat, hat der Vorstand der Gesellschaft den Übertragungsbeschluss gemäß § 327e Abs. 1 Satz 1 AktG zur Eintragung in das Handelsregister des Amtsgerichts Bremen anzumelden. Mit der Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister gehen alle JPR-Aktien der Minderheitsaktionäre kraft Gesetzes auf den Hauptaktionär über.

Bei der Anmeldung hat der Vorstand gemäß § 327e Abs. 2 i.V.m. § 319 Abs. 5 Satz 1 AktG zu erklären, dass eine Klage gegen die Wirksamkeit des Übertragungsbeschlusses nicht oder nicht fristgemäß erhoben oder eine solche Klage rechtskräftig abgewiesen oder zurückgenommen worden ist. Kann diese sog. Negativerklärung nicht abgegeben werden oder liegt sie nicht vor, so darf der Übertragungsbeschluss nicht eingetragen werden, es sei denn, dass die klageberechtigten Aktionäre durch notariell beurkundete Verzichtserklärung auf die Klage gegen die Wirksamkeit des Hauptversammlungsbeschlusses verzichten.

Eine fehlende Negativerklärung steht der Eintragung jedoch (unter anderem) dann nicht entgegen, wenn zwar eine Klage gegen die Wirksamkeit des Übertragungsbeschlusses erhoben wurde, jedoch das nach § 327e Abs. 2 AktG i.V.m. § 319 Abs. 6 Satz 7 AktG zuständige Oberlandesgericht Bremen auf Antrag der Gesellschaft durch Beschluss festgestellt hat, dass die Erhebung der Klage der Eintragung nicht entgegensteht, § 327e Abs. 2 AktG i.V.m. § 319 Abs. 6 Satz 1 AktG. Diese sogenannte Freigabeentscheidung ist unanfechtbar und ergeht, wenn (i) die Klage unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist, (ii) der Kläger nicht binnen einer Woche nach Zustellung des Antrags durch Urkunden nachgewiesen hat, dass er seit Bekanntmachung der Einberufung einen anteiligen Betrag am Grundkapital von mindestens EUR 1.000,00 hält, oder (iii) das alsbaldige Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses vorrangig erscheint, weil die vom Antragsteller dargelegten wesentlichen Nachteile für die Gesellschaft und ihre Aktionäre nach freier Überzeugung des Gerichts die Nachteile für den Antragsgegner überwiegen, es sei denn, es liegt eine besondere Schwere des Rechtsverstoßes vor.

VI. Folgen des Ausschlusses der Minderheitsaktionäre

1. Übergang der JPR-Aktien auf den Hauptaktionär

Mit der Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das für die Gesellschaft zuständige Handelsregister des Amtsgerichts Bremen geht nach § 327e Abs. 3 Satz 1 AktG das Eigentum an allen JPR-Aktien, die von Minderheitsaktionären gehalten werden, kraft Gesetzes auf den Hauptaktionär über. Eine gesonderte Übertragungserklärung oder ein gesonderter Übertragungsakt (unbeschadet der rein technischen Abwicklung) durch die Minderheitsaktionäre ist weder erforderlich noch möglich. Die Minderheitsaktionäre verlieren kraft Gesetzes ihre Rechtsstellung als Aktionär und erhalten hierfür einen Anspruch auf Zahlung der angemessenen Barabfindung durch den Hauptaktionär, der ebenfalls mit der Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das für die Gesellschaft zuständige Handelsregister des Amtsgerichts Bremen entsteht.

Unerheblich für den Zeitpunkt des Übergangs der JPR-Aktien ist die Ausbuchung der Aktien im Rahmen der technischen Abwicklung durch das jeweilige depotführende Kreditinstitut. Maßgeblich ist insofern allein die Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister, § 327e Abs. 3 Satz 1 AktG.

Nach dem Übergang des Eigentums an den JPR-Aktien der Minderheitsaktionäre auf den Hauptaktionär verbriefen die bei der Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn (**Clearstream**), hinterlegten Globalurkunden, soweit sie im Miteigentum der bisherigen Minderheitsaktionäre stehen, nicht mehr das bisherige Mitgliedschaftsrecht, sondern nunmehr ausschließlich den Anspruch gegen den Hauptaktionär auf Zahlung einer angemessenen Barabfindung, § 327e Abs. 3 Satz 2 AktG.

2. Anspruch der Minderheitsaktionäre auf Zahlung einer angemessenen Barabfindung

Der Barabfindungsanspruch der Minderheitsaktionäre gegen den Hauptaktionär entsteht mit der Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das für die Gesellschaft zuständige Handelsregister. Die technische Abwicklung der Übertragung der JPR-Aktien erfolgt gegen Überweisung der Barabfindung über das System von Clearstream. Jeder Minderheitsaktionär der Gesellschaft erhält für je eine JPR-Aktie einen Betrag von EUR 1,00 als Barabfindung.

Dieser Anspruch der Minderheitsaktionäre wird durch die oben im Abschnitt V unter Punkt 5 beschriebene Gewährleistungserklärung der SMC-Bank abgesichert.

Gemäß § 327b Abs. 2 AktG wird die Barabfindung einschließlich einer etwaigen nachträglichen Erhöhung im Spruchverfahren von der gerichtlichen Bekanntmachung der Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister an mit jährlich fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz im Sinne des § 247 BGB verzinst. Die Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das für die Gesellschaft zuständige Handelsregister des Amtsgerichts Bremen wird durch die erstmalige Abrufbarkeit im Handelsregister bekannt gemacht.

3. Banktechnische Abwicklung der Zahlung der Barabfindung

Der Hauptaktionär hat die SMC-Bank mit der Abwicklung der auszuzahlenden Barabfindung beauftragt.

Das Grundkapital der Gesellschaft ist aufgrund des Ausschlusses des Anspruchs der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile in § 3 Abs. 3 der Satzung ausschließlich in Globalurkunden verbrieft. Diese Urkunden sind bei Clearstream hinterlegt.

Die Zahlung der Barabfindung an die Minderheitsaktionäre erfolgt unverzüglich nach der Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister der Gesellschaft auf das Konto des jeweiligen Aktionärs bei seinem depotführenden Institut, Zug um Zug gegen Ausbuchung der JPR-Aktien. Mit der Gutschrift der jeweiligen geschuldeten Barabfindung (gegebenenfalls inklusive gesetzlicher Zinsen) auf dem Konto des jeweils das Depot des Minderheitsaktionärs führenden Instituts bei Clearstream hat der Hauptaktionär seine Verpflichtung zur Zahlung der Barabfindung gegenüber dem jeweiligen Minderheitsaktionär

erfüllt. Es obliegt dem jeweils depotführenden Institut, die jeweils geschuldete Barabfindung dem Konto des jeweiligen Minderheitsaktionärs gutzuschreiben. Die Minderheitsaktionäre werden hierfür von ihrem depotführenden Institut gesondert informiert.

Die Entgegennahme der Barabfindung sowie die Gutschrift auf dem Konto des jeweiligen Minderheitsaktionärs werden von dem jeweiligen depotführenden Institut veranlasst; von den Minderheitsaktionären ist insoweit nichts zu veranlassen. Die Ausbuchung gegen Barabfindung soll für die Minderheitsaktionäre kosten- und spesenfrei erfolgen. Der Hauptaktionär wird den depotführenden Instituten daher einen marktüblichen Betrag für Provisionen und Spesen erstatten.

Weitere Einzelheiten der Abfindung werden den Minderheitsaktionären unmittelbar nach Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses gesondert durch öffentliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger übermittelt.

4. Steuerliche Auswirkungen für die Minderheitsaktionäre in Deutschland

a) Vorbemerkungen

Die Übertragung von JPR-Aktien auf den Hauptaktionär gegen Zahlung der festgelegten Barabfindung kann steuerrechtlich relevante Folgen haben.

Die Übertragung der JPR-Aktien gegen Gewährung einer Barabfindung gilt steuerlich als Veräußerung. Gewinne, die bei der Übertragung von JPR-Aktien gegen die nach § 327a Abs. 1 AktG zu zahlende Barabfindung entstehen, unterliegen bei den betroffenen Minderheitsaktionären deshalb den Vorschriften über die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen. Die folgenden Ausführungen beziehen sich demgemäß auf die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen und behandeln nur einige Aspekte der anfallenden Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer, die für die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Minderheitsaktionäre der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Squeeze-out von Bedeutung sein können.

Die Darstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und kann eine individuelle steuerliche Beratung nicht ersetzen. Die Zusammenfassung bezieht sich grundsätzlich nur auf die bei der Besteuerung von Veräußerungsgewinnen der Minderheitsaktionäre in Deutschland gegebenenfalls entstehende Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, Kapitalertragsteuer und Gewerbesteuer sowie Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer. Behandelt werden dabei nur einige ausgewählte Aspekte dieser Steuerarten. Ferner sind die steuerlichen Auswirkungen für Aktionäre, die ihre Aktien über ein Investmentvermögen bzw. Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes halten, nicht Gegenstand der nachfolgenden Ausführungen. Die individuellen steuerlichen Verhältnisse der jeweiligen Minderheitsaktionäre werden nicht erörtert.

Die folgende Darstellung bezieht sich zudem lediglich auf mögliche steuerliche Folgen für Minderheitsaktionäre, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig im Sinne des Einkommen- bzw. Körperschaftsteuergesetzes sind, d.h. auf diejenigen Minderheitsaktionäre, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt

bzw. ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz in Deutschland haben. Steuerliche Auswirkungen für in Deutschland nicht unbeschränkt steuerpflichtige Aktionäre der Gesellschaft werden nachfolgend nicht erläutert. Die steuerlichen Auswirkungen für diese Aktionäre hängen unter anderem von besonderen Vorschriften des deutschen Steuerrechts, dem Steuerrecht des Staates, in dem der jeweilige Aktionär ansässig ist, sowie von Regelungen eines ggf. anwendbaren Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ab. Ferner werden besondere steuerliche Regelungen, die etwa für Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Finanzunternehmen sowie Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds gelten, hier nicht dargestellt.

Die nachfolgenden Ausführungen enthalten eine kurze Zusammenfassung einiger wichtiger deutscher Besteuerungsgrundsätze, die im Zusammenhang mit dem Ausschluss der Minderheitsaktionäre der Gesellschaft, für die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Aktionäre der Gesellschaft relevant sein können.

Grundlage dieser Zusammenfassung ist das zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Berichts geltende deutsche Steuerrecht. Dieses kann sich – unter Umständen auch rückwirkend – ändern.

Eine Gewähr für die Vollständigkeit oder Richtigkeit dieser Zusammenfassung wird nicht übernommen. Die steuerlichen Erläuterungen in diesem Übertragungsbericht ersetzen keine persönliche Steuerberatung. Allein die Beratung durch eine zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen gemäß § 3 Steuerberatungsgesetz befugte Person gewährleistet, dass auch die besonderen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Minderheitsaktionärs angemessen berücksichtigt werden.

b) Besteuerung von Abfindungsleistungen bei den Minderheitsaktionären

Der Hauptaktionär hat auf der Grundlage der von dem Bewertungsgutachter durchgeführten Unternehmensbewertung die Höhe der Barabfindung für die Übertragung der JPR-Aktien durch die Minderheitsaktionäre auf EUR 1,00 je JPR-Aktie festgelegt.

Die Übertragung der JPR-Aktien auf den Hauptaktionär gegen Erhalt der Barabfindung stellt für die Minderheitsaktionäre der Gesellschaft steuerlich eine Veräußerung ihrer JPR-Aktien dar.

Ein Veräußerungsgewinn wird erzielt, soweit die Barabfindung abzüglich etwaiger Veräußerungskosten die steuerlichen Anschaffungskosten bzw. den steuerlichen Buchwert bei dem jeweiligen Aktionär für die betreffende Aktie übersteigt. Beträgt die Barabfindung abzüglich etwaiger Veräußerungskosten weniger als die steuerlichen Anschaffungskosten bzw. der steuerliche Buchwert der Aktien bei dem Aktionär, entsteht ein Veräußerungsverlust.

Die steuerliche Erfassung eines Veräußerungsgewinns bzw. die steuerliche Geltendmachung eines Veräußerungsverlustes hängt insbesondere davon ab, ob die

Aktien dem Privat- oder dem Betriebsvermögen des betreffenden Aktionärs zuzuordnen sind und wann sie erworben wurden.

aa) Aktien im Privatvermögen

Bei JPR-Aktien, die ein Aktionär im Privatvermögen (unmittelbar oder über eine vermögensverwaltende Personengesellschaft) hält, hängt die Besteuerung zudem von der Höhe der Beteiligung des jeweiligen Aktionärs an der Gesellschaft ab.

(i) Beteiligung von weniger als 1 %

War der Aktionär innerhalb der der Veräußerung vorausgegangenen fünf Jahre zu keinem Zeitpunkt unmittelbar oder mittelbar am Kapital der Gesellschaft zu mindestens 1 % beteiligt, gelten die nachfolgend dargestellten Regelungen. Hat der Aktionär die Aktien unentgeltlich erworben, so werden die Besitzzeit und die Beteiligungsquote des Rechtsvorgängers oder – im Falle von mehreren aufeinanderfolgenden unentgeltlichen Erwerben aller seiner Rechtsvorgänger – mitberücksichtigt.

Bei JPR-Aktien, die der Aktionär vor dem 1. Januar 2009 erworben hat, unterliegt ein Veräußerungsgewinn grundsätzlich nicht der deutschen Einkommensteuer. Veräußerungsverluste werden steuerlich entsprechend ebenfalls nicht berücksichtigt.

Hat der Aktionär die Aktien nach dem 31. Dezember 2008 erworben und sind die oben genannten Voraussetzungen hinsichtlich der Beteiligungshöhe von stets weniger als 1 % erfüllt, so unterliegt der Veräußerungsgewinn der Einkommensteuer in Höhe eines besonderen Steuersatzes von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % hierauf sowie ggf. Kirchensteuer), unabhängig von der Haltedauer. Veräußerungsverluste können nur mit Gewinnen aus der Veräußerung anderer Aktien verrechnet werden. Der Aktionär kann im Rahmen des Sparer-Pauschbetrags seit dem 1. Januar 2023 pauschal EUR 1.000,00 (zusammen veranlagte Ehegatten sowie eingetragene Lebenspartner: EUR 2.000,00) pro Jahr steuermindernd geltend machen; ein Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ausgeschlossen.

Die Einkommensteuer wird bei Verwahrung der Aktien in einem inländischen Wertpapierdepot im Wege des Steuerabzugs durch die auszahlende Stelle erhoben (siehe näher unten unter c)) und ist grundsätzlich mit dem Steuerabzug abgegolten. Auf Antrag und unter bestimmten weiteren Voraussetzungen können die Abfindungszahlungen jedoch in eine Einkommensteuerveranlagung als Einkünfte aus Kapitalvermögen einbezogen werden, insbesondere wenn dies zu einer niedrigeren Besteuerung mit Einkommensteuer beim Anteilseigner führt.

(ii) Beteiligung von mindestens 1 % innerhalb der vorangegangenen fünf Jahre

War der Aktionär zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb der der Veräußerung vorangegangenen fünf Jahre mindestens zu 1 % unmittelbar oder mittelbar am Kapital der Gesellschaft beteiligt, so unterliegen 60 % des Veräußerungsgewinns dem individuellen, progressiven Einkommensteuersatz (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag hierauf sowie ggf. Kirchensteuer). Korrespondierend sind auch nur 60 % des Veräußerungsverlustes sowie mit der Veräußerung in wirtschaftlichem Zusammenhang stehende Betriebsausgaben steuerlich abzugsfähig.

Soweit eine inländische Zahlstelle im Hinblick auf den Veräußerungsgewinn einen Steuerabzug (Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer hierauf) vornimmt, hat dieser keine abgeltende Wirkung. Dieser ist im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer zu korrigieren. Der Veräußerer hat den Veräußerungsvorgang zwingend in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben. Die Kapitalertragsteuer wird auf die Einkommensteuerschuld angerechnet und kann erstattet werden, soweit sie die Einkommensteuer übersteigt. Der Sparer-Pauschbetrag findet keine Anwendung.

bb) Aktien im Betriebsvermögen

Bei Aktien, die dem Betriebsvermögen eines Aktionärs der Gesellschaft zuzuordnen sind, hängt die Besteuerung davon ab, ob der Veräußerer der Körperschaftsteuer unterliegt oder eine natürliche Person oder eine Personengesellschaft ist.

(i) Aktionär unterliegt der Körperschaftsteuer

Sofern es sich bei dem Aktionär um eine Körperschaft handelt, sind im Ergebnis grundsätzlich 95 % des Veräußerungsgewinns von der Körperschaftsteuer, dem Solidaritätszuschlag sowie der Gewerbesteuer befreit: Ein Veräußerungsgewinn ist grundsätzlich vollständig von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer befreit; 5 % des Gewinns gelten aber als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben und unterliegen damit der Körperschaftsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag hierauf) (Gesamtbelastung 15,825 %) und, wenn die Aktien einer in Deutschland gelegenen Betriebsstätte der Körperschaft zuzurechnen sind, außerdem der Gewerbesteuer.

Veräußerungsverluste und andere Gewinnminderungen, die im Zusammenhang mit den veräußerten Aktien stehen, dürfen nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden.

(ii) Aktionär ist eine natürliche Person

Sofern es sich bei dem Aktionär um eine natürliche Person handelt, unterliegt der Veräußerungsgewinn grundsätzlich zu 60 % der individuellen, progressiven Einkommensteuer der natürlichen Person (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag hierauf sowie ggf. Kirchensteuer) und der Gewerbesteuer. Die Gewerbesteuer wird grundsätzlich nach einem pauschalierten Verfahren auf die persönliche Einkommensteuer des Aktionärs angerechnet.

Eventuelle Veräußerungsverluste und etwaige mit der Veräußerung in wirtschaftlichem Zusammenhang stehende Betriebsausgaben sind zu 60 % abzugsfähig, soweit nicht weitere Verlustabzugsbeschränkungen eingreifen.

(iii) Aktionär ist eine Personengesellschaft

Die Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag sowie ggf. Kirchensteuer) auf den Veräußerungsgewinn wird nur auf der Ebene des jeweiligen Gesellschafters der Personengesellschaft erhoben. Die steuerliche Behandlung hängt deshalb grundsätzlich davon ab, ob der Gesellschafter der Personengesellschaft körperschaft- oder einkommensteuerpflichtig ist. Die Besteuerung folgt dabei grundsätzlich nach den für diese Steuern bereits dargestellten Regeln, die gelten würden, wenn der Gesellschafter unmittelbarer Aktionär der Gesellschaft wäre. Bei einer Option zur Körperschaftsteuerpflicht (§ 1a KStG) gelten die Ausführungen unter bb) (i) entsprechend.

Ein Veräußerungsgewinn unterliegt bei einer gewerblichen Personengesellschaft auf Ebene der Personengesellschaft der Gewerbesteuer, wenn die Aktien einem inländischen Betriebsvermögen zugehörig sind. Die Höhe des gewerbesteuerpflichtigen Veräußerungsgewinns richtet sich nach dem Steuerstatus der einzelnen Gesellschafter. Soweit es sich bei den Mitunternehmern um unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften handelt, sind grundsätzlich 95 % des Veräußerungsgewinns von der Gewerbesteuer auf Ebene der Mitunternehmerschaft befreit. Soweit eine natürliche Person Mitunternehmer ist, sind grundsätzlich 40 % des Veräußerungsgewinns von der Gewerbesteuer befreit; die Gewerbesteuer wird in diesem Fall nach einem pauschalierten Verfahren auf die persönliche Einkommensteuer des Mitunternehmers angerechnet.

Veräußerungsverluste werden auf Ebene der Personengesellschaft gewerbesteuerlich nicht berücksichtigt, soweit es sich bei den Mitunternehmern um unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften handelt. Soweit natürliche Personen Mitunternehmer sind, wird ein Veräußerungsverlust grundsätzlich in Höhe von 60 % für gewerbesteuerliche Zwecke berücksichtigt.

c) Kapitalertragsteuer auf Abfindungszahlungen

Die Abfindungszahlungen unterliegen grundsätzlich der Kapitalertragsteuer, soweit die abgefundenen Aktien nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden und diese in einem inländischen Depot bei einem inländischen Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut, Wertpapierhandelsunternehmen oder einer Wertpapierhandelsbank verwahrt werden. Diese den Verkauf abwickelnde, auszahlende Stelle hat dabei grundsätzlich für Rechnung der Minderheitsaktionäre von den Abfindungszahlungen eine Quellensteuer (Kapitalertragsteuer) in Höhe von 25 % zuzüglich eines Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % hierauf (insgesamt also 26,375 %) sowie ggf. Kirchensteuer auf den Veräußerungsgewinn einzubehalten und an das zuständige Finanzamt abzuführen. Soweit etwaige Veräußerungsgewinne in die Veranlagung zur Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer einbezogen

werden, werden die im Rahmen des Steuereinbehalts abgeführten Steuerbeträge grundsätzlich angerechnet bzw. in Höhe eines etwaigen Überhangs erstattet.

Ein Kapitalertragsteuerabzug findet grundsätzlich dann nicht statt, wenn die Aktien nicht in einem der oben genannten inländischen Depots verwahrt werden. Im Falle der Verwahrung in einem inländischen Depot wird die auszahlende Stelle vom Kapitalertragsteuerabzug Abstand nehmen, wenn (i) der Minderheitsaktionär eine im Inland ansässige Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, oder (ii) die Aktien zu einem inländischen Betriebsvermögen des Minderheitsaktionärs gehören, und dies der auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck mitgeteilt wird. Außerdem kann unter weiteren Voraussetzungen auch bei natürlichen Personen, die die Aktien im Privatvermögen halten, auf Antrag vom Kapitalertragsteuerabzug Abstand genommen werden. Dies gilt insbesondere im Falle des Unterschreitens des Sparer-Pauschbetrags (sogenannter Freistellungsauftrag) oder dem Vorliegen einer sogenannten Nichtveranlagungs-Bescheinigung.

VII. Erläuterung und Begründung der Angemessenheit der Barabfindung

1. Vorbemerkung

Die Übertragung der JPR-Aktien der Minderheitsaktionäre erfolgt gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung, deren Höhe die Verhältnisse der Gesellschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung berücksichtigen muss (§ 327b Abs. 1 Satz 1 AktG). Als Bewertungsstichtag wurde der 18. Dezember 2026 festgelegt, der voraussichtliche Tag der geplanten ordentlichen Hauptversammlung.

Nach § 327b Abs. 1 Satz 1 AktG legt der Hauptaktionär die Höhe der Barabfindung fest. Diese muss die Verhältnisse der Gesellschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung ihrer Hauptversammlung über den Ausschluss der Minderheitsaktionäre berücksichtigen. Die Angemessenheit der Barabfindung ist durch einen sachverständigen Prüfer zu prüfen, § 327c Abs. 2 Satz 2 AktG.

2. Höhe der angemessenen Barabfindung

Der Hauptaktionär hat die angemessene Barabfindung auf einen Betrag von

EUR 1,00

je JPR-Aktie festgelegt.

Der Bewertungsgutachter hat im Auftrag des Hauptaktionärs die Ermittlung des Unternehmenswertes der JPR AG sowie des daraus abgeleiteten Aktienwertes vorgenommen, um die Angemessenheit der im Rahmen des Squeeze-outs vorgesehenen Barabfindung für die Minderheitsaktionäre zu überprüfen. Als Bewertungsstichtag wurde der 18. Dezember 2026 zugrunde gelegt. Die Bewertung erfolgte nach der Discounted-Cash-Flow-Methode unter Berücksichtigung des „Neufassung des IDW Standards: Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S1 i. d. F. 2026)“ sowie auf Grundlage der Planungsrechnungen der JPR AG und ihrer Tochtergesellschaften. Auf dieser

Grundlage ermittelte der Bewertungsgutachter einen objektivierten Unternehmenswert von rund EUR 673.670. Bei insgesamt 734.008 Aktien entspricht dies einem rechnerischen Wert von EUR 0,92 je Aktie.

Der Hauptaktionär macht sich die Gutachtliche Stellungnahme und die darin enthaltenen Bewertungsannahmen und -ergebnisse zu eigen. Zugunsten der Minderheitsaktionäre hat der Hauptaktionär entschieden, die Barabfindung über den gutachtlich ermittelten Betrag hinaus um einen freiwilligen Zuschlag von EUR 0,08 je JPR-Aktie auf EUR 1,00 je JPR-Aktie zu erhöhen. Die festgelegte Barabfindung übersteigt damit den vom Bewertungsgutachter ermittelten Betrag.

Meilen, den 5. November 2026

Jean-Pierre Rosselet-Petitjaques
Hauptaktionär

Anlagenverzeichnis

Anlage 1:	Depotbestätigung
Anlage 2:	Gutachtliche Stellungnahme der Gräwe & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Anlage 3:	Verlangen des Hauptaktionärs gemäß § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG (2 Schreiben)
Anlage 4:	Gewährleistungserklärung der Small & Mid Cap Investmentbank AG gemäß § 327b Abs. 3 AktG
Anlage 5:	Beschluss des Landgerichts Bremen vom 18. September 2026 (Az.: 12 O 127/26) betreffend die Bestellung des sachverständigen Prüfers

Detailpositionen

Für Ihr UBS Advice

Portfolionummer [redacted]
Jean-Pierre Rosselet 8706 Meilen
Vermögensausweis per 14. September 2026
UBS Switzerland AG, erstellt am 15. September 2026
[redacted]



Nach Anlagekategorien **Bewertet in CHF**

Anzahl/Betrag	Beschreibung	S&P/Moody's Rating Sektor Duration Rendite	Einstandspreis Devisenkurs Einstandswert Letzter Kauf	Marktkurs Devisenkurs Marktkurs-Datum	Markterfolg Devisenerfolg Unrealisierter Erfolg	Marktwert Marchzinsen	% NV
[redacted]							
Deutschland							
268 380	Akt Jean Pierre Rosselet Cosmetics AG Valor 150938914 - ISIN DE000A0PNL23	Basiskonsumgüter	EUR 0.980608 x 0.958651 252 294 03.12.2025	n.a.		0	0.00
430 364	Akt Jean Pierre Rosselet Cosmetic AG Valor 158525990 - ISIN DE000A41YFE0	Basiskonsumgüter	EUR 0 x 0	n.a.		0	0.00

Gutachten zur
Ermittlung des Unternehmenswerts der

Jean Pierre Rosselet Cosmetics AG, Bremen

zum 18. Dezember 2026

Gräwe & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

Inhaltsverzeichnis

A. Auftrag und Auftragsdurchführung 1

B. Rechtliche, steuerliche und wirtschaftliche Verhältnisse der JPR AG 4

I. Rechtliche Verhältnisse 4

II. Steuerliche Verhältnisse 4

III. Wirtschaftliche Verhältnisse 4

1. Organisatorische Struktur 4

2. Unternehmensstrategie, Ziele und Geschäftsmodell 5

3. Produkte 5

4. Konjunktur- und Marktumfeld 5

5. Unternehmenssteuerung 6

C. Bewertungsgrundsätze und Bewertungsmethoden 7

I. Methodische Vorbemerkungen 7

1. Ertragswertverfahren 8

2. Discounted-Cashflow-Verfahren 10

3. Substanzorientierte Verfahren / Liquidationswert 10

4. Börsenwert 11

5. Multiplikatorverfahren 12

II. Bewertungsannahmen und Vorgehen bei der Bewertung 12

D. Ableitung der erwarteten Nettoausschüttungen 14

I. Planungsrechnung 14

II. Ergebnisplan 15

III. Bilanzplanung 17

E. Kapitalisierungszinssatz 20

I. Capital Asset Pricing Model (CAPM) 20

II. Basiszinssatz 21

III. Marktrisikoprämie 21

IV. Beta-Faktor 22

V. Gesonderte Risikoprämie (Wachstumsabschlag) 22

VI. Wachstum im Planungszeitraum 23

F. Ermittlung des Unternehmenswerts 23

G. Schlussbemerkung 24

Anlagenverzeichnis **Anlage**

Ergebnis- und Liquiditätsplanung JPR AG Schweiz 1
Allgemeine Auftragsbedingungen 2

Hinweis: Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den mathematisch exakten Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

Abkürzungsverzeichnis

€	Euro
abzgl.	abzüglich
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
B2B	Business to Business
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CAPM	Capital Asset Pricing Model
CHF / TCHF	Schweizer Franken / Tausend Schweizer Franken
Credit Suisse AG	Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich/Schweiz
d. h.	das heißt
DIO	Days Inventory Outstanding
DPO	Days Payable Outstanding
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
DSO	Days Sales Outstanding
DCF	Discounted-Cash-Flow
EBIT	Earnings Before Interest and Taxes
EBITDA	Gewinn vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen auf Sachanlagen und Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände
e. V.	eingetragener Verein
FAUB	Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft des IDW
ff.	fortfolgende
gem.	gemäß
GewSt	Gewerbesteuer
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH & Co. KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Compagnie Kommanditgesellschaft
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HFA	Hauptfachausschuss beim Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
HGB	Handelsgesetzbuch
HRB	Handelsregister Abteilung B
i. d. F.	in der Fassung
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer e. V.
IDW S 1	Neufassung des IDW Standards: Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S1 i. d. F. 2026)
ISA (DE)	International Standards on Auditing (in der deutschen modifizierten Fassung)
IFRS	International Financial Reporting Standards
JPR AG	Jean Pierre Rosselet Cosmetics AG, Bremen

JPR AG Schweiz	Jean-Pierre Rosselet Cosmetics AG, Zürich/Schweiz
JPR-Gruppe	Konzernverbund der Jean Pierre Rosselet Cosmetics AG, Bremen
J.-P. Rosselet	Herr Jean-Pierre Rosselet-Petitjaques (Hauptaktionär der JPR AG), Meilen/Schweiz
KG	Kommanditgesellschaft
KöSt	Körperschaftsteuer
KStG	Körperschaftsteuergesetz
mbB	mit beschränkter Haftung
Mio.	Millionen
n. a.	nicht anwendbar
n. F.	neue Fassung
NOP	Net Operating Profit
NOPLAT	Net Operating Profit Less Adjusted Tax
Nr.	Nummer
Pharmetic AG	Pharmetic AG, Zürich/Schweiz
PS	Prüfungsstandard des IDW
rd.	rund
RS	Rechnungslegungsstandard bzw. Stellungnahme zur Rechnungslegung
SolZ	Solidaritätszuschlag
TEUR/T€	Tausend Euro
TV	Terminal Value / Wert der ewigen Rente
u. a.	unter anderem
usw.	und so weiter
Vj.	Vorjahr
WACC	Weighted Average Cost of Capital
zzgl.	zuzüglich

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

Der Hauptaktionär der Jean Pierre Rosselet Cosmetics AG, Bremen, Herr Jean-Pierre Rosselet-Petitjaques, Meilen/Schweiz, (im Folgenden auch: „Herr J.-P. Rosselet“ oder „Hauptaktionär“), hat uns am 21. September 2026 mit der Ermittlung des Unternehmenswertes der JPR AG beauftragt.

Die Jean Pierre Rosselet Cosmetics AG, Bremen, (im Folgenden auch: „JPR AG“, „Gesellschaft“ oder „Unternehmen“) und hält direkt und indirekt als Tochtergesellschaften die Pharmetic AG und die JPR AG Schweiz und ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in Bremen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bremen unter HRB 27735 HB. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 734.008,00 und ist in 734.008 auf den Inhaber lautende Nennwertaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital in Höhe von € 1,00 je Aktie eingeteilt.

Herr Jean-Pierre Rosselet-Petitjaques, Meilen/Schweiz, ist gegenwärtig mit insgesamt 698.774 auf den Inhaber lautenden JPR-Aktien am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt und hält somit gemessen am Grundkapital 95,19 % der Aktien der JPR AG. Er erfüllt demnach die Voraussetzungen gem. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG und ist Hauptaktionär der JPR AG.

Bewertungsanlass ist die gutachterliche Ermittlung des Unternehmenswertes und daraus abgeleitet eine gutachterliche Ermittlung des Aktienwertes der JPR AG. Hintergrund der Ermittlung ist der Entschluss des Hauptaktionärs Herr J.-P. Rosselet von seinem Recht Gebrauch zu machen, die Minderheitsgesellschafter der JPR AG gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß §§ 327a ff. AktG (im Folgenden: Squeeze-out) auszuschließen. Diese gutachterliche Ermittlung dient zur Überprüfung der Angemessenheit der Barabfindung. Die Übertragung der Aktien durch Barabfindung der Minderheitsaktionäre wird auf der Hauptversammlung der JPR AG beschlossen.

Die Ermittlung des Unternehmenswertes haben wir unter Anwendung der Grundsätze zur Unternehmensbewertung, wie sie im Standard IDW S 1 „Neufassung des IDW Standards: Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S1 i. d. F. 2026)“ (im Folgenden: „IDW S 1“) festgelegt sind, durchgeführt. Entsprechend haben wir die vorliegende Bewertung auf Basis der Discounted Cash Flow Methode vorgenommen, wie sie im IDW S 1 verankert ist. Nach dieser Methode ergibt sich der Wert eines Unternehmens als Barwert aller auf den Bewertungsstichtag abgezinsten, zukünftig durch die Anteilseigner entziehbaren Überschüsse. Der in diesem Zusammenhang zu ermittelnde Fair Market Value ist der Wert, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr unter normalen Umständen zu erzielen ist.

Im Sinne des IDW S 1 geben wir unser Gutachten in der Funktion eines neutralen Gutachters ab. In dieser Funktion wurden wir als Sachverständiger tätig, der mit nachvollziehbarer Methodik einen von den individuellen Wertvorstellungen betroffener Parteien unabhängigen Wert des Unternehmens – den objektivierten Unternehmenswert – ermittelt. Der objektivierte Unternehmenswert ist ein typisierter Zukunftserfolgswert, der sich bei Fortführung des Unternehmens in unverändertem Konzept und mit allen realistischen Zukunftserwartungen im Rahmen seiner Marktchancen und -risiken, finanziellen Möglichkeiten sowie sonstigen Einflussfaktoren ergibt. Der objektivierte Unternehmenswert stellt einen typisierten und intersubjektiv nachprüfbaren Zukunftserfolgswert aus der Perspektive eines Anteilseigners bei Fortführung des Unternehmens dar.

Die für die Unternehmensbewertung erforderlichen Auskünfte wurden uns vom Auftraggeber sowie vom Vorstand der JPR AG und von diesen benannten Auskunftspersonen erteilt. Der Hauptaktionär der JPR AG hat uns gegenüber eine Vollständigkeitserklärung abgegeben mit dem Inhalt, dass alle Angaben, die für die Erstellung des Gutachtens von Bedeutung sind, richtig und vollständig gemacht worden sind. Unsere Bewertungsergebnisse beruhen auf der Analyse von Unterlagen der JPR AG, der Befragung des Vorstands und auf der Analyse ergänzend herangezogener allgemeiner Marktinformationen sowie den uns vorgelegten Planungsunterlagen der JPR AG und ihrer Tochtergesellschaften, insbesondere die Ergebnis- und Liquiditätsplanung der operativ tätigen JPR AG Schweiz.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass sich unsere Bewertungstätigkeit nicht auf die Beurteilung der Buchführung, der Jahresabschlüsse oder des Vorstandes des zu bewertenden Unternehmens bezogen hat. Eine solche Beurteilung ist nicht Gegenstand der Unternehmensbewertung. Wir können und werden daher keinen Bestätigungsvermerk in Bezug auf die in unserem Gutachten dargestellten Finanz- und anderen Daten erteilen. Durch unsere Tätigkeit oder Berichterstattung werden keine Investitionsempfehlungen abgegeben. Daher beschränkt sich unsere Verantwortlichkeit und Haftung insoweit auf die anzuwendende berufsübliche Sorgfalt.

Die unternehmensseitig zur Bewertung zur Verfügung gestellten Unterlagen sind aus dem Unterlagenverzeichnis Anlage 1 ersichtlich.

Wir haben im Rahmen unserer Bewertung, neben den uns übergebenen Unterlagen, auch auf die uns in Besprechungen gegebenen mündlichen Auskünfte des Hauptaktionärs, des Vorstands der JPR AG sowie weiterer uns benannter Berater und Auskunftspersonen zurückgegriffen.

Schwerpunkte der Gespräche waren die Einschätzungen über den zukünftigen Geschäftsverlauf der JPR AG und ihrer Tochtergesellschaften, den Entwicklungsstand der Produkte und Marken, den Status der aktuellen Marktdurchdringung, die Erläuterung des Marktvolumens, die geplanten Vertriebskanäle sowie über die künftig zu erwartende wirtschaftliche Entwicklung und die darauf basierenden Planungen.

Zusätzlich wurden öffentlich zugängliche Informationen, insbesondere Kapitalmarktdaten, genutzt. Wir weisen an dieser Stelle jedoch darauf hin, dass unbeschadet unserer Tätigkeit die Erstellung der Planungen, einschließlich der ihr zugrundeliegenden Faktoren und Annahmen, ausschließlich in der Verantwortung des Vorstands liegt. Es ist nicht unsere Aufgabe die überlassenen Dokumente auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen oder prüferisch durchzusehen. Die Analyse wurde daher im Wesentlichen nur auf der Grundlage der übergebenen Unterlagen sowie der uns hierzu erteilten Auskünfte der o.g. Personen durchgeführt. Unsere Untersuchung beinhaltete keine direkten Kontakte zu bzw. Befragungen von Dritten, z. B. Hauptkunden und -lieferanten oder Banken.

Die Ableitung des Unternehmenswerts sowie die Erstellung sonstiger Abbildungen erfolgten auf Basis von ungerundeten Berechnungen bis in den Nachkommastellenbereich. Die in diesem Bericht dargestellten Zahlenangaben sind maschinell gerundet. Es können sich daher darstellungsbedingt Rundungsabweichungen ergeben.

Wir übernehmen keine Haftung und Verantwortung für den Eintritt der in den Planungsrechnungen unterstellten Annahmen und Ergebnisse und/oder die durchzuführenden Maßnahmen sowie für das Ergebnis der unternehmerischen Tätigkeit. Die Planungsverantwortung liegt allein beim Vorstand der JPR AG. In diesem Zusammenhang weisen wir daraufhin, dass auch bei etablierten Unternehmen mit langjähriger Marktpräsenz die Einschätzung der zukünftigen Geschäftsentwicklung und die zugrunde liegenden Planungsrechnungen mit Schätzunsicherheiten und Risiken verbunden ist. Diese betreffen insbesondere die weitere Entwicklung des Geschäftsmodells, die Markt- und Branchenentwicklung sowie das Wettbewerbsverhalten. Markt- und Branchenstudien können auch in diesem Umfeld subjektiven Einschätzungen unterliegen. Unsere Haftung und Verantwortung beschränkt sich insoweit.

Dem Auftrag liegen die als Anlage 2 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Juli 2026 zugrunde. Im Verhältnis zu Dritten sind ebenfalls die Allgemeinen Auftragsbedingungen sowie die diese ergänzenden Vereinbarungen maßgebend. Dieses Gutachten richtet sich an den Auftraggeber Herr J.-P. Rosselet als Hauptaktionär der JPR AG. Der Bericht ist ohne unsere Zustimmung nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt. Soweit er mit unserer Zustimmung an Dritte weitergegeben wird bzw. Dritten mit unserer Zustimmung zur Kenntnis vorgelegt wird, verpflichtet sich der Auftraggeber, mit dem betreffenden Dritten schriftlich zu vereinbaren, dass die vereinbarten Haftungsregelungen auch für mögliche Ansprüche des Dritten uns gegenüber gelten sollen. Ausgenommen hiervon ist der Aufsichtsrat und der Vorstand der JPR AG, die Minderheitsaktionäre der JPR AG sowie die GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Köln, die in Ihrer Funktion als Rechtsberater für den Hauptaktionär hinsichtlich des Squeeze-out Zugriff auf das Bewertungsgutachten benötigen. Gleiches gilt für die dhpg Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte Steuerberater GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Berufsausübungsgesellschaft, Bremen, (Sachbearbeiter: Wirtschaftsprüfer/Steuerberater Herr Manfred Heilemann), die vom Landgericht Bremen auf Antrag des Hauptaktionärs vom 18. August 2026 und mit Beschluss vom 18. September 2026 (Az.: 12 O 127/26) als sachverständiger Prüfer der Angemessenheit der Barabfindung nach § 327c Abs. 2 Satz 3 AktG ausgewählt und bestellt wurde. Die Zustimmung gilt daher zur Weitergabe des Gutachtens an die oben genannten Empfänger wie auch etwaig an Aufsichtsbehörden als bereits erteilt.

Soweit andere als der Auftraggeber sich uns gegenüber auf die in unserem Gutachten getroffenen Feststellungen berufen wollen, weil sie ganz oder teilweise mit oder ohne unsere Zustimmung von diesem Gutachten Kenntnis bekommen haben, anerkennen sie diese Haftungsbegrenzung und im Übrigen auch die sonstigen Regelungen der dem Gutachten beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen auch für alle ihnen uns gegenüber möglicherweise aus dieser Kenntnisnahme entstehenden Ansprüche.

B. Rechtliche, steuerliche und wirtschaftliche Verhältnisse der JPR AG

I. Rechtliche Verhältnisse

Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

Die Jean Pierre Rosselet Cosmetics AG hat ihren Sitz in Bremen. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichtes Bremen unter HRB 27735 eingetragen. Zum Vorstand ist Herr Jean-Claude Rosselet-Petitjacques, Oetwil an der Limmat/Schweiz, bestellt.

Der Aufsichtsrat setzt sich wie folgt zusammen:

- Tim Oliver Pohlenz, Diplom-Kaufmann, Bereichsleiter Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH, Bremerhaven (Vorsitzender)
- Max E. Katz, Unternehmer, Rüschlikon/Schweiz (stellvertretender Vorsitzender)
- Mirjam Rosselet, Oetwil an der Limmat/Schweiz

Gegenstand des Unternehmens ist der Handel und Vertrieb von kosmetischen Produkten, auch mit Lizenzvergabe, und alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte sowie das Halten und Verwalten von Beteiligungen an Unternehmen der Kosmetik-Branche.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Steuerliche Verhältnisse

Die zu erwerbende Gesellschaft unterliegt als Kapitalgesellschaft der deutschen Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer. Zum Bewertungsstichtag, wie auch zum Datum dieses Berichtes, betragen der relevante Körperschaftsteuersatz 15,0 %, der Solidaritätszuschlag 5,5 % und der Gewerbesteuersatz 3,5 % bei einem Hebesatz von 460,0 % (Bremen) für 2026.

III. Wirtschaftliche Verhältnisse

1. Organisatorische Struktur

Die Jean-Pierre Rosselet AG, Bremen, ist ein etabliertes Unternehmen mit langjähriger Marktpräsenz im Bereich professioneller Kosmetikprodukte. Die JPR AG und ihre Tochtergesellschaften sind in eine grenzüberschreitende Unternehmensstruktur mit Aktivitäten in Deutschland und der Schweiz eingebunden. Aus konzernstrategischen Erwägungen heraus wurde der operative Geschäftsbetrieb der Muttergesellschaft in Deutschland im Geschäftsjahr 2025 vollständig eingestellt, so dass die Jean Pierre Rosselet Cosmetics AG derzeit als reine Holding-Gesellschaft agiert. Die Tochterunternehmen der JPR AG sind:

- Pharmetic AG, Zürich/Schweiz, 100,0 Prozent (unmittelbar)
- Jean-Pierre Rosselet Cosmetics AG, Zürich/Schweiz, 100,0 Prozent (mittelbar)

Die Pharmetic AG betreibt ebenfalls kein operatives Geschäft, sondern fungiert aus gesetzlichen und finanztechnischen Gründen als Zwischenholding in der Schweiz.

Das operative Geschäft erfolgt vollständig in der JPR AG Schweiz. In dieser Gesellschaft werden der Vertrieb und die Vermarktung der Produkte und Marken sowie die Betreuung der Kunden und Geschäftspartner in den jeweiligen Märkten organisiert. Die bestehende Organisationsstruktur bildet die Grundlage für die operativen Geschäftsaktivitäten und die weitere Entwicklung der Marktposition des Unternehmens.

2. Unternehmensstrategie, Ziele und Geschäftsmodell

Der operative Bereich der JPR-Gruppe versteht sich als Nischenanbieter mit einer Fokussierung auf anspruchsvolle B2B Kunden. Das Wachstumspotential des Kosmetikmarktes soll im Bereich des Fachhandels mittels hochwertiger Produkte und Eigenmarken sowie weiterhin zunehmend auch über den Online-Handel ausgeschöpft werden.

Neben dem Vertrieb hochwertiger Kosmetikmarken, Verbrauchsartikel, Hightech-Geräte und Geschäftseinrichtungen umfasst das Leistungsspektrum auch vielfältige ergänzende Dienstleistungen, die eine ganzheitliche Betreuung des Kundenstamms gewährleisten. Die JPR AG ist seit über 40 Jahren in der Kosmetikbranche tätig.

Mit der Entwicklung neuer Marken nach dem Auslaufen von langjährigen Lizenzverträgen befindet sich das operative Geschäft derzeit in einer Umbruchphase. Es ist das Ziel mittelfristig mit neuen attraktiven und ertragsstarken Marken umsatz- und ertragsseitig zu wachsen.

3. Produkte

Der Markt für dekorative Kosmetik und Pflegeprodukte ist grundsätzlich durch Schnelllebigkeit, eine hohe Anzahl an Neuheiten und kurze Produktlebenszyklen gekennzeichnet. Hinzu kommen die Umstellungen im Produktportfolio der Schweizern Konzerngesellschaft JPR AG Schweiz, da nach Auslaufen der Vertriebsrechte der bedeutenden Marke „Cellcosmet“ ein sehr margenstarker Umsatztreiber weggefallen ist. Mit den neuen, exklusiven Vertriebsrechten und Produkten der mit „Cellcosmet“ vergleichbaren Marken „Alpeor“ und „Niance“ befindet man sich im Schweizer Markt aufgrund der noch begrenzten Markenbekanntheit in der Aufbauphase und erfahrungsgemäß muss der Markt und der Absatz der Produkte über mehrere Jahre hinweg etabliert werden. Mit einer Kompensation der Umsatzeinbußen aus dem Wegfall der Marke „Cellcosmet“ ist bestenfalls mittelfristig zu rechnen.

4. Konjunktur- und Marktumfeld

Die in der Planungsrechnung zugrunde gelegten Marktannahmen sowie das erwartete Mengen- und Umsatzwachstum basieren grundsätzlich auf Einschätzungen und Annahmen des Vorstands sowie des Hauptaktionärs der JPR AG. Markt- und Wettbewerbschancen werden regelmäßig durch den Vorstand analysiert.

Das Marktumfeld in Deutschland war im Jahr 2025 weiterhin von einer schwachen wirtschaftlichen Dynamik geprägt. Da wesentliche Wachstumsimpulse ausblieben, belief sich das preisbereinigte Wirtschaftswachstum auf lediglich 0,2 %. Auch für das Jahr 2026 wird kein nennenswerter Anstieg erwartet, nachdem die zunächst positive Entwicklung zu Jahresbeginn durch globale Entwicklungen wieder abgeschwächt wurde.

Im Gegensatz zur Entwicklung in Deutschland zeigte sich das wirtschaftliche Marktumfeld in der Schweiz deutlich positiver. Dieser positive Trend setzte sich auch im Jahr 2026 fort. Begünstigt durch eine niedrige prognostizierte Inflationsrate von 0,6 % sowie eine Arbeitslosenquote von lediglich 3,1 % könnte im Jahr 2026 ein Nettowachstum von 1,5 % erreicht werden.

Der globale Kosmetikmarkt zeigt sich weiterhin auf einem stabilen Wachstumskurs und erweist sich auch unter den herausfordernden gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen als vergleichsweise krisenresistent. In der Schweiz, dem wesentlichen Absatzmarkt des Unternehmens, ist die Entwicklung des Kosmetik- und Körperpflegemarktes derzeit von einer gedämpften Konsumstimmung geprägt. Während die Nachfrage nach etablierten Kosmetik- und Körperpflegeprodukten weitgehend stabil bleibt, behaupten sich Luxusmarken und lokale Nischenanbieter in diesem Marktumfeld. Insgesamt zeigt sich der Schweizer Kosmetikmarkt damit trotz der verhaltenen Konsumstimmung als vergleichsweise beständig.

5. Unternehmenssteuerung

Da es sich bei der JPR AG um ein reine Holding-Gesellschaft handelt, basiert das aktuelle Steuerungssystem im Wesentlichen auf der Ertrags- und Liquiditätsplanung der operativen Schweizer Tochtergesellschaft. Zukünftige Jahresergebnisse werden dadurch maßgeblich durch das potenzielle Ausschüttungsvolumen aus der Schweiz determiniert. Diese sollen insbesondere die Zahlungsfähigkeit gewährleisten, die derzeit im Wesentlichen durch private Darlehen seitens des Hauptaktionärs schergestellt ist.

Eine Einschätzung des Unternehmens sowie ein Monitoring erfolgt auf Grundlage von Kennzahlen. Folgende Kennzahlen dienen der Unternehmensleitung u.a. als Grundlage für Entscheidungen:

- Umsatzerlöse in der Schweiz
- Finanzierungsbedarf
- Tilgungsquote gegenüber der Credit Suisse AG und Rückführung der Darlehen an den Hauptaktionär
- Absatzvolumen und Materialaufwandsquote in der Schweiz
- Rohmarge der JPR AG Schweiz
- Kosten der Markenetablierung
- EBITDA-Marge

Fazit

Vor dem Hintergrund der beschriebenen gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen und der dargestellten Strategien und Ziele, wird sich die JPR AG in einem anspruchsvollen Marktumfeld bewegen. Der wirtschaftliche Ausblick für den Schweizer Kosmetikmarkt kann als stabil bis verhalten positiv eingeschätzt werden, mit potenziellen Wachstumsraten von jährlich 4,0 % bis 5,0 %, wobei Chancen im Wesentlichen bei den höherwertigen Produkten und im Premiumsegment gesehen werden.

Gleichzeitig werden die Marktverhältnisse auch als anspruchsvoll gesehen, insbesondere aufgrund von hohen Personal- sowie Beschaffungs- und Logistikkosten im B2B Bereich. Hinzu kommen die regulatorischen Herausforderungen in den Bereichen Produktsicherheit, Nachhaltigkeit, Verpackungen und Inhaltstransparenz. Die damit verbundenen Kosten können allerdings auch als eine Erhöhung der Markteintrittsbarrieren für Konkurrenten gesehen werden. Die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung wird maßgeblich vom weiteren Konjunkturverlauf und der allgemeinen Marktsituation, insbesondere in der Schweiz, beeinflusst.

Durch die Einstellung des operativen Geschäftsbetriebes bei der deutschen Muttergesellschaft wird der bisherige zusätzliche Liquiditätsbedarf in Deutschland nahezu vollständig entfallen. Für die operativ tätige JPR AG Schweiz sind die Kostenstrukturen weiter an das gesunkene Geschäftsvolumen anzupassen. Zudem müssen die zur Kompensation des Umsatzvolumens nach Auslaufen der Vertriebslizenzen für die Marke „Cellcosmet“ neu eingeführten neuen Marken weiterentwickelt werden, was erfahrungsgemäß personelle Anstrengungen im Vertriebsbereich und Kapitaleinsatz erfordert, um mittelfristig ein deutliches margenstarkes Umsatzwachstum zu erreichen.

C. Bewertungsgrundsätze und Bewertungsmethoden

I. Methodische Vorbemerkungen

Für die Durchführung der Bewertung sind die allgemeinen Grundsätze der Unternehmensbewertung zu beachten. Diese haben ihren Niederschlag in den Verlautbarungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW), insbesondere im IDW Standard 1 (IDW S 1): „Neufassung des IDW Standards: Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S1 i. d. F. 2026)“ gefunden.

Der künftige Nutzen, der sich im Zusammenwirken aller die Ertragskraft beeinflussenden Faktoren ergibt, zeigt sich im finanziellen Überschuss, der als Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben zu erwarten sind. Unter der Voraussetzung ausschließlich finanzieller Ziele wird der Wert des Unternehmens allein aus seiner Eigenschaft abgeleitet, finanzielle Überschüsse für die Unternehmenseigner zu erwirtschaften.

Der Unternehmenswert ergibt sich grundsätzlich aufgrund der Diskontierung der finanziellen Überschüsse, die bei der Fortführung des Unternehmens und Veräußerung etwaigen nicht betriebsnotwendigen Vermögens erwirtschaftet werden (Zukunftserfolgswert). Dabei kann der Unternehmenswert rechnerisch sowohl durch direkte Nettokapitalisierung der um die Fremdkapitalkosten verminderten finanziellen Überschüsse als auch indirekt durch Bruttokapitalisierung der Überschüsse vor Finanzierung und anschließender Minderung um den Marktwert des Fremdkapitals ermittelt werden.

Neben dem in Deutschland vorwiegend angewendeten Ertragswertverfahren sind international Unternehmensbewertungen auf Basis der Discounted-Cashflow-Verfahren (DCF-Verfahren) üblich. Beide Verfahren zur Berechnung des Zukunftserfolgswerts sind grundsätzlich gleichwertig und führen unter gleichen Prämissen zu identischen Ergebnissen, da beide Verfahren auf demselben investitionstheoretischen Fundament (Kapitalwertkalkül) basieren und prognostizierte finanzielle Überschüsse erfassen, die jeweils auf den Bewertungsstichtag diskontiert werden. Der IDW S 1 berücksichtigt beide Verfahrensgruppen als Methoden zur Ermittlung von Unternehmenswerten auf Basis von Zukunftserfolgswerten.

1. Ertragswertverfahren

Der Wert eines Unternehmens wird nach herrschender Meinung in der Betriebswirtschaftslehre, im Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und in der Rechtsprechung im Allgemeinen als Barwert der erwarteten Nettoausschüttungen (bei Kapitalgesellschaften) oder der erwarteten Nettoentnahmen (bei Einzelkaufleuten und Personengesellschaften) einschließlich des Werts des gesondert zu bewertenden nicht betriebsnotwendigen Vermögens bestimmt. Dies ist der Ertragswert des Unternehmens.

Die in diesem Gutachten angewandten Grundsätze und Methoden gelten in der Theorie und Praxis der Unternehmensbewertung als gesichert. Sie haben ihren Niederschlag in den Verlautbarungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer, insbesondere im Standard IDW S 1 „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen” gefunden und sind auch in der Rechtsprechung überwiegend anerkannt.

Beim Ertragswertverfahren wird der Unternehmenswert als Barwert der künftigen finanziellen Überschüsse aus dem betriebsnotwendigen Vermögen und dem nicht betriebsnotwendigen Vermögen ermittelt, wobei im Rahmen der Ermittlung der zukünftigen Überschüsse insbesondere die grundsätzliche Ausschüttungsfähigkeit auf Basis erwarteter Überschüsse, die Finanzierbarkeit von Ausschüttungen und die Erhaltung der ertragbringenden Substanz einschließlich der hierzu notwendigen Investitionen als Nebenbedingungen beachtet werden müssen. Zur Ertragswertermittlung ist es damit grundsätzlich erforderlich, der Bewertung eine integrierte Planungsrechnung, bestehend aus GuV, Bilanz und Cashflow-Rechnung, zugrunde zu legen.

Die in der Vergangenheit tatsächlich erzielten Ergebnisse geben einen ersten Plausibilitätsmaßstab für die Beurteilung der zukünftigen Ertragskraft. Um die Vergangenheitswerte den Planungen vergleichbar zu machen, werden sie im Allgemeinen um einmalige und außerordentliche Vorgänge, also um nicht nachhaltige Aufwendungen und Erträge, bereinigt. Bei der JPR AG als Holding-Gesellschaft mit überdies noch in der Umstrukturierung befindlichen Unternehmensstrukturen, ist die Vergangenheitsentwicklung für die Plausibilität der Planungsrechnung grundsätzlich von untergeordneter Bedeutung (vgl. IDW S 1, Tz. 64). Dies schränkt im vorliegenden Fall die Aussagekraft der Vergangenheitswerte als Vergleichsgröße für die Plandaten stark ein, so dass wir im Folgenden auf eine ausführliche Vergangenheitsanalyse bzw. eine Bereinigung der Vergangenheitsdaten verzichtet haben. Die Gesellschaft ist infolge der Änderungen des Geschäftsmodells nach Einstellung des operativen Geschäfts Ende 2024 zu einer Muttergesellschaft mit reiner Holdingfunktion in erheblichem Maße von der Ertragskraft ihrer Beteiligungen abhängig, insbesondere von der JPR AG Schweiz. Zukünftige, positive Jahresergebnisse können nur durch Ausschüttungen aus der Schweiz erzielt werden. Zur Ermittlung des Ausschüttungspotentials ist demnach die integrierte Finanzplanung der JPR AG Schweiz heranzuziehen.

Das Ertragswertverfahren ermittelt den Unternehmenswert durch Diskontierung der den Unternehmenseignern künftig zufließenden finanziellen Überschüsse, wobei diese üblicherweise aus den für die Zukunft geplanten Jahresergebnissen abgeleitet werden. Die dabei zugrunde liegende Planungsrechnung kann gemäß IDW S 1 nach handelsrechtlichen oder nach anderen Vorschriften (z. B. IFRS, US-GAAP) aufgestellt sein.

Die auf Unternehmensebene entstehenden Gewerbe- und Körperschaftsteuern sind von den zu kapitalisierenden finanziellen Überschüssen abzusetzen. Bezüglich der Behandlung der auf Anteilseignerebene anfallenden persönlichen Einkommensteuern eröffnet der IDW S 1 sowohl die Möglichkeit einer Vorsteuer-, als auch einer Nachsteuerbewertung, wobei der gewählte Ansatz dann konsistent bei der Ableitung der finanziellen Überschüsse und des Kapitalisierungszinssatzes anzuwenden ist. Im vorliegenden Fall haben wir persönliche Einkommensteuern nicht berücksichtigt.

Bei der Ermittlung des objektivierten Unternehmenswerts ist von der Ausschüttung derjenigen finanziellen Überschüsse auszugehen, die nach Berücksichtigung des zum Bewertungsstichtag dokumentierten Unternehmenskonzepts und rechtlicher Restriktionen zur Ausschüttung zur Verfügung stehen.

Die erwarteten Nettoausschüttungen müssen mit einem geeigneten Kapitalisierungszinssatz auf den Bewertungsstichtag bezogen werden. Die Ermittlung dieses Zinssatzes beruht auf der Betrachtung alternativer, mit dem Bewertungsobjekt vergleichbarer Anlagemöglichkeiten. Dabei ist darauf zu achten, dass die erwarteten Nettoausschüttungen aus dem Bewertungsobjekt zum Vergleichsobjekt insbesondere hinsichtlich ihrer Risikostruktur und ihrer zeitlichen Struktur äquivalent sind.

In der Bewertungspraxis wird der Kapitalisierungszins üblicherweise aus den Komponenten Basiszins und Risikozuschlag abgeleitet. Der Basiszins, der das Zinsniveau am Kapitalmarkt unabhängig von besonderen Risiken des Bewertungsobjekts abbildet, wird in der Bewertungspraxis üblicherweise aus den Renditen risikoarmer Gläubigerpapiere der öffentlichen Hand abgeleitet.

Zur Sicherstellung der Risikoäquivalenz mit dem Bewertungsobjekt wird der Basiszins dann mittels eines Risikozuschlags angepasst. Der Risikozuschlag soll gemäß IDW S 1 möglichst auf Basis von Kapitalmarktdaten nach dem sogenannten Capital Asset Pricing Model (CAPM) abgeleitet werden. Ausgangspunkt ist die Renditedifferenz zwischen der Anlage in einem Aktienportfolio und der Anlage in risikoarmen Wertpapieren. Diese sogenannte Überrendite bildet ein durchschnittlich ausgeprägtes unternehmerisches Risiko ab und wird, je nach Ergebnis der Analyse der spezifischen Risiken des Bewertungsobjekts, nach oben oder nach unten angepasst.

Nicht betriebsnotwendiges Vermögen

Falls das zu bewertende Unternehmen auch über nicht betriebsnotwendiges Vermögen oder Kapital verfügt, ist die Bewertung zu differenzieren. Bei der Ermittlung des Ertragswerts für den operativen Bereich des Unternehmens werden nur das betriebsnotwendige Vermögen und die betriebsnotwendigen Schulden berücksichtigt. Vermögensgegenstände und Kapitalbestandteile, die ohne Beeinträchtigung des operativen Ergebnisses einzeln übertragen oder übernommen werden können, werden außerhalb dieser Bewertung gesondert mit den entziehbaren Überschüssen aus der Einzelverwertung angesetzt und in den Gesamtunterneh-

menswert eingerechnet. Für die Gesellschaft kommt dieser Punkt nicht zur Anwendung, da sie nach den uns vorliegenden Informationen über kein „nicht betriebsnotwendiges Vermögen“ verfügen wird.

2. Discounted-Cashflow-Verfahren

Discounted-Cashflow-Verfahren (DCF-Verfahren) bestimmen den Unternehmenswert durch Diskontierung von Cashflows. Die Cashflows stellen erwartete Zahlungen an die Kapitalgeber dar. Je nach Verfahren können sie unterschiedlich definiert sein. Während nach dem Konzept der gewogenen Kapitalkosten (Weighted-Average-Cost-of-Capital-Ansatz, WACC-Ansatz) und nach dem Konzept des angepassten Barwerts (Adjusted-Present-Value-Ansatz) der Marktwert des Eigenkapitals sich indirekt als Differenz aus einem Gesamtkapitalwert und dem Marktwert des Fremdkapitals ermittelt, wird nach dem Konzept der direkten Ermittlung des Werts des Eigenkapitals (Equity-Ansatz) der Marktwert des Eigenkapitals durch Abzinsung der um die Fremdkapitalkosten verminderten Cashflows mit der Rendite des Eigenkapitals (Eigenkapitalkosten) berechnet. Das Konzept der gewogenen Kapitalkosten und das Konzept des angepassten Barwerts gehen von einer Bruttokapitalisierung aus (Entity-Ansätze), das Konzept der direkten Ermittlung des Werts des Eigenkapitals hingegen von einer Nettokapitalisierung. Ungeachtet der Unterschiede in der Rechentechnik führen die einzelnen DCF-Verfahren bei gleichen Prämissen grundsätzlich zu übereinstimmenden Ergebnissen.

DCF-Verfahren basieren auf der gleichen theoretischen Grundlage wie das Ertragswertverfahren und sind damit dem Ertragswertverfahren gleichwertig. Beide Verfahren führen unter konsistenten Bewertungsprämissen entsprechend auch zu identischen Ergebnissen. In Deutschland werden Unternehmensbewertungen insbesondere bei aktienrechtlichen oder anderen rechtlich induzierten Bewertungsanlässen regelmäßig nach dem Ertragswertverfahren durchgeführt, das in der Bewertungspraxis und der Praxis der Rechtsprechung das verbreitetere Verfahren darstellt.

Im vorliegenden Fall haben wir der Bewertung das DCF-Verfahren mit dem WACC-Ansatz zugrunde gelegt.

Die Anwendung dieses Verfahrens ist sachgerecht, da die erwarteten finanziellen Überschüsse unmittelbar auf Basis der Unternehmensplanung abgeleitet und unter Berücksichtigung der entsprechenden Kapitalkosten diskontiert werden können.

3. Substanzorientierte Verfahren / Liquidationswert

Bei substanzorientierten Bewertungsverfahren wird im Allgemeinen zwischen der Bewertung zu Wiederbeschaffungskosten (Rekonstruktionswert) und der Bewertung zu Veräußerungswerten (Liquidationswert) unterschieden.

Der Rekonstruktionswert des Unternehmens bildet wegen der im Allgemeinen nicht vollständig erfassten immateriellen Werte (z.B. Kundenstamm, Wert der Organisation, Stellung im Markt) den Wert eines Unternehmens nur unvollständig ab. Er hat nur in wenigen – im vorliegenden Bewertungsfall nicht relevanten – Ausnahmefällen einen selbstständigen Aussagewert für die Ermittlung des Werts eines fortzuführenden Unternehmens (z. B. wenn die beste alternative Kapitalverwendung der Unternehmensnachbau wäre). Ein Rekonstruktionswert ist im vorliegenden Gutachten aus diesem Grunde nicht ermittelt worden.

Der Unternehmenswert ergibt sich grundsätzlich aufgrund der Diskontierung der finanziellen Überschüsse, die bei Fortführung des Unternehmens und Veräußerung etwaigen nicht betriebsnotwendigen Vermögens erwirtschaftet werden (Zukunftserfolgswert). Nur für den Fall, dass der Barwert der finanziellen Überschüsse, die sich bei Liquidation des gesamten Unternehmens ergeben (Liquidationswert), den Fortführungswert übersteigt, kommt der Liquidationswert als Unternehmenswert in Betracht. Der Liquidationswert ist der Barwert des Überschusses, der aus dem Verkauf der Vermögensgegenstände und Schulden resultierenden Umsätze, abzüglich der Veräußerungskosten. Auf Basis eines Liquidationsplanes werden erwartete Überschüsse auf den Bewertungszeitpunkt diskontiert. Der Liquidationswert kann aufgrund unterschiedlicher Zerschlagungsarten erheblich variieren. So können sich unterschiedliche Liquidationswerte ergeben, wenn einzelne Wirtschaftsgüter veräußert werden oder ganze Teile eines Unternehmens. Darüber hinaus werden Notverkäufe grundsätzlich einen niedrigeren Veräußerungserlös erzielen. Die Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen verlangen den Ansatz des Liquidationswertes, wenn der Barwert der Einnahmeüberschüsse aus der Liquidation des Unternehmens den Ertragswert bei Annahme der Fortführung übersteigt und die Möglichkeit der Unternehmenszerschlagung tatsächlich besteht. Dieses kann insbesondere bei Verlustgesellschaften der Fall sein, wenn der Barwert aus der Liquidation höher ist als der Ertragswert unter Unternehmensfortführungsprämisse.

Unter diesen Voraussetzungen ist der Liquidationswert der maßgebliche Wert für die Ermittlung des Unternehmens. Liquidationswerte können in Form von kostenorientierten Verfahren in unterschiedlicher Ausprägung ermittelt werden.

Der Liquidationswert als Wertuntergrenze hat in dem vorliegenden Bewertungsfall keine Bedeutung, da eine Liquidation weder vorgesehen ist noch erwartet werden kann. Darüber hinaus ist die JPR AG nach Einstellung des operativen Geschäftsbetriebs Ende 2024 eine reine Holding-Gesellschaft, die über keine eigene operative Ertragskraft und – abgesehen von ihrem Beteiligungsportfolio – über keine nennenswerten Vermögensgegenstände verfügt. Ihre zukünftige wirtschaftliche Entwicklung und Ertrags- und Finanzlage hängen demnach maßgeblich von potenziellen Ausschüttungen der operativ tätigen Tochtergesellschaft ab. Für die operative Tochtergesellschaft kann hingegen auf Grundlage ihrer integrierten Finanzplanung für die kommenden Wirtschaftsjahre grundsätzlich von einer stabilen Ertragskraft ausgegangen werden. Soweit im vorliegenden Bewertungsfall auf einen Liquidationswert abzustellen wäre, käme daher allenfalls eine Betrachtung des Beteiligungsportfolios unter Berücksichtigung eines möglichen Liquidationswerts der operativen JPR AG Schweiz in Betracht. Aufgrund der auf Basis der integrierten Finanzplanung zu erwartenden Ertragsentwicklung dürfte deren Ertragswert den Liquidationswert jedoch deutlich übersteigen. Eine eigenständige Ermittlung des Liquidationswerts der JPR AG Schweiz ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bewertungsgutachtens. Von einer Ermittlung des Liquidationswerts wurde daher abgesehen.

4. Börsenwert

Der Börsenwert eines Unternehmens entspricht grundsätzlich dem Börsenkurs pro Aktie multipliziert mit der Anzahl der Aktien. Sofern für Unternehmensanteile Börsenkurse zur Verfügung stehen, sind diese bei Unternehmensbewertungen zur Plausibilitätsbeurteilung heranzuziehen. Da die Gesellschaft nicht börsennotiert ist, ist eine Darstellung des Börsenwertes im vorliegenden Fall nicht relevant.

5. Multiplikatorverfahren

Eine vereinfachte Ermittlung von Unternehmenswerten erlauben die sogenannten Multiplikatorverfahren. Beim Multiplikatorverfahren wird der Unternehmenswert aus bekannten Marktpreisen vergleichbarer Unternehmen abgeleitet. Dies können sowohl Börsenkurse (Comparable-Public-Company-Method) oder auch erzielte Kaufpreise aus Transaktionen in jüngerer Vergangenheit (Recent-Acquisitions-Method) sein.

Für die Bestimmung des Unternehmenswerts wird zunächst der bekannte Marktpreis des Vergleichsunternehmens durch bestimmte Kennzahlen (z.B. EBIT oder Umsatz) dividiert. Der Unternehmenswert des Bewertungsobjekts ermittelt sich dann aus der Multiplikation des sich so ergebenden Faktors (Multiplikator) mit der gleichen Kennzahl des zu bewertenden Unternehmens. Um zu einer ausreichend breiten Datenbasis zu kommen, wird hierzu meist eine Gruppe von Vergleichsunternehmen (sogenannte „Peer-Group“) herangezogen.

Die Multiplikatorverfahren erlauben in der Regel nur eine grobe Annäherung an einen möglichen Marktwert des betrachteten Unternehmens, da die spezifischen wirtschaftlichen Verhältnisse des Bewertungsobjekts nicht vollständig berücksichtigt werden. Sie können jedoch im Einzelfall Anhaltspunkte für eine Plausibilitätskontrolle der Ergebnisse der Bewertung nach anderen Verfahren bieten. Allerdings ist gerade im vorliegenden Fall die Aussagekraft einer Multiplikatorbewertung sehr eingeschränkt. Die Gesellschaft übt nach Einstellung ihres operativen Geschäftsbetriebs keine eigene operative Tätigkeit mehr aus, sondern fungiert ausschließlich als Holding-Gesellschaft. Ihre wirtschaftliche Entwicklung und Ertragslage hängen somit vielmehr von der Entwicklung ihrer Beteiligungen und den daraus resultierenden potenziellen Ausschüttungen ab. Zudem liegen auf Ebene der Gesellschaft keine für eine Multiplikatorbewertung typischerweise herangezogenen operativen Bezugsgrößen (z.B. EBIT oder Umsatz) vor, während entsprechende Kennzahlen bei operativ tätigen Vergleichsunternehmen regelmäßig verfügbar sind. Vor diesem Hintergrund lassen sich marktübliche Multiplikatoren operativ tätiger Vergleichsunternehmen nur eingeschränkt auf die Gesellschaft übertragen, da diese die spezifische Holding-Struktur und die damit verbundenen wirtschaftlichen Verhältnisse nur bedingt widerspiegeln. Die Multiplikatorverfahren wurden daher ausschließlich zu Verprobungszwecken herangezogen.

II. Bewertungsannahmen und Vorgehen bei der Bewertung

Im vorliegenden Gutachten wird der Zukunftserfolgswert der Gesellschaft nach dem Discounted-Cashflow-Verfahren in der Ausprägung der WACC-Methode ermittelt.

Bewertungsobjekt ist, wie unter B. dargestellt, die JPR AG.

Im vorliegenden Bewertungsmodel haben wir eine „ewige Rente“ berücksichtigt. Als Bewertungsstichtag wurde auftragsgemäß der 18. Dezember 2026 zugrunde gelegt.

Die Wertermittlung wurde ohne explizite Berücksichtigung persönlicher Ertragsteuern durchgeführt. Diese Vorgehensweise ist nach dem IDW S 1 u. a. bei Unternehmensbewertungen zum Zwecke von Kaufpreisfindungen und im Rahmen anderer unternehmerischer Initiativen sachgerecht und basiert auf der Annahme einer vergleichbaren Steuerbelastung von Bewertungsobjekt und Alternativanlage (mittelbare Typisierung).

Da die Bewertung im Rahmen einer allgemeinen Unternehmensbewertung erfolgt und nicht der Ermittlung eines individuellen Entscheidungswerts eines bestimmten Anteilseigners dient, wird die mittelbare Typisierung als sachgerechte Bewertungsannahme zugrunde gelegt. Im Ergebnis wird somit ein typisierter Unternehmenswert ermittelt, der unabhängig von den individuellen persönlichen Ertragsteuerverhältnissen einzelner Anteilseigner ist und eine vergleichbare Steuerbelastung von Bewertungsobjekt und Alternativanlage unterstellt.

Grundlage der Unternehmensbewertung ist die durch den Vorstand der JPR AG erarbeitete Ergebnisplanung für die Jahre 2026 bis 2028 der Gesellschaften der JPR-Gruppe. Dabei wurden die vorläufigen Ist-Zahlen 2026 in die Planung für 2026 teilweise eingearbeitet. Die Ertragsplanung erfolgt nach GuV-Positionen auf Jahresbasis. Zusätzlich wurde uns durch den Vorstand eine Finanz- und Bilanzplanung für die JPR AG Schweiz für 2026 bis 2028 zur Verfügung gestellt. Die weitere Planung haben wir, wie weiter unten beschrieben, hierauf aufgesetzt. Die Planung, in ihrer derzeitigen Form, stellt nach den uns gegenüber gegebenen Erläuterungen die aktuelle Erwartungshaltung des Vorstandes zur zukünftigen möglichen wirtschaftlichen Entwicklung der JPR AG dar.

Die Planung der JPR AG dient insbesondere der Liquiditätssteuerung und verzichtet auf eine Entwicklung von Bilanzpositionen. Die gesellschaftseigene Planungsrechnung wurde für Bewertungszwecke daher um eine überschlägig abgeleitete Bilanzplanung ergänzt. Weiterhin wurden Working Capital relevante Positionen überschlägig geplant.

Die Planungsrechnungen sind gemäß dem IDW S 1 auf ihre Plausibilität zu untersuchen. Einen ersten Anhaltspunkt für die Beurteilung der Plausibilität der Planung gibt grundsätzlich eine Analyse der Vergangenheitsdaten.

Von einer detaillierten Analyse der Vergangenheitszahlen, die im Wesentlichen noch durch das frühere operative Geschäft der Gesellschaft geprägt waren, haben wir weitgehend abgesehen. Hintergrund ist, dass die Gesellschaft zum Bewertungsstichtag die Umstrukturierung zu einer Holding-Gesellschaft bereits vollzogen hatte und sich damit ihr Geschäftsmodell grundlegend verändert hat, sodass die Aussagekraft der historischen Ergebnisse für die Beurteilung der zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung eingeschränkt ist (vgl. IDW S 1 Tz. 64).

Vor diesem Hintergrund haben wir die Planungsrechnungen der JPR-Gruppe in Gesprächen mit dem Hauptaktionär und dem Vorstand eingehend diskutiert und uns dabei die getroffenen Planprämissen und die sich daraus ergebende Ertragsentwicklung erläutern lassen. Die wesentliche Entwicklung der Ergebnisplanung haben wir zunächst anhand der Analyse von Kennzahlen, des Preis- und Mengengerüsts und der zur Verfügung gestellten Unterlagen bzw. Informationen untersucht.

Daneben wurden uns die Planungsrechnungen und die ihr zugrunde liegenden Planungsprämissen ausführlich erläutert. Im Ergebnis unserer Analyse der Plandaten und der Diskussionen mit den Verantwortlichen der JPR AG erachten wir die der Bewertung zugrunde gelegte operative Planung für plausibel, wenngleich die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft maßgeblich von der tatsächlichen Ertragsentwicklung und den daraus resultierenden Ausschüttungen der operativ tätigen Schweizer Tochtergesellschaft abhängt.

Die uns aus der Vergangenheit und für die Planungsrechnung der JPR AG vorliegenden operativen Daten haben wir in ein eigenes integriertes Bewertungsmodell eingearbeitet.

Der Berechnung wurde ohne explizite Berücksichtigung persönlicher Ertragsteuern durchgeführt. Bestehende körper- und gewerbesteuerliche Verlustvorträge gehen grundsätzlich bei Anteilswechsel von über 25,0 % bzw. 50,0 % partiell bzw. vollständig nach § 8c KStG unter.

Auf Basis der zusammengeführten und fortgeschriebenen Planungsrechnungen haben wir den Unternehmenswert der JPR AG ermittelt, indem die erwarteten, an die Anteilseigner auskehrbaren Cashflows (Cashflows to Equity) auf den Bewertungsstichtag 18. Dezember 2026 abgezinst wurden.

Der für die Diskontierung verwendete Kapitalisierungszinssatz wurde dabei auf Basis des CAPM abgeleitet.

D. Ableitung der erwarteten Nettoausschüttungen

I. Planungsrechnung

Die der Ermittlung des Unternehmenswertes der Gesellschaft zugrunde gelegten finanziellen Überschüsse basieren im Wesentlichen auf den von der operativ tätigen Tochtergesellschaft erwarteten Ergebnissen und den daraus resultierenden potenziellen Ausschüttungen über die Zwischenholding Pharmetic AG an die Gesellschaft. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auf Ebene der JPR AG aufgrund des zum 31. Dezember 2025 bestehenden nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrags in Höhe von T€ 1.803 sowie daneben der gegenüber dem Hauptaktionär bestehenden Darlehensverbindlichkeiten in Höhe von ca. T€ 1.100 zuzüglich etwaig aufgelaufener Zinsen zunächst keine Ausschüttungen an die Anteilseigner erwartet werden. Vielmehr ist zunächst eine Wiederherstellung des bilanziellen Eigenkapitals sowie die Rückführung der bestehenden Darlehensverbindlichkeiten gegenüber dem Hauptaktionär erforderlich, bevor Ausschüttungen an die Anteilseigner erfolgen können. Entsprechend wurden im Planungszeitraum keine Nettoausschüttungen an die Anteilseigner der Gesellschaft angesetzt und sind auf unabsehbare Zeit auch nicht erwartbar.

Nachfolgend werden wir die Planungsrechnung sowie die der Planung zugrundeliegenden Prämissen darstellen und erläutern. In der Planung wurde ausschließlich die JPR AG berücksichtigt und dargestellt, wenngleich die Ergebnisprognose wie bereits erläutert von dem Planansatz der JPR AG Schweiz maßgeblich abhängt.

Vorbemerkung

Grundlage für die Bewertung waren die von dem Hauptaktionär sowie vom Vorstand der JPR-Gruppe übermittelten und zu verantwortenden Plandaten für die Jahre von 2026 bis 2028 sowie die zusätzlich erteilten Auskünfte und übermittelten Informationen, aus denen eine integrierte Planungsrechnung abgeleitet wurde. Die vorgelegten Plandaten haben wir in Einzelfällen angepasst, soweit dies nach unserer Einschätzung notwendig war. Für unsere Bewertung wurde für den Zeitraum von 2026 bis 2028 ein dreijähriger Detail-Betrachtungszeitraum zugrunde gelegt. Die Ertragssteuern wurden wie folgt pauschaliert angesetzt: KöSt. zzgl. SolZ. Mit 15,8 % sowie GewSt mit 16,1 %.

II. Ergebnisplan

in €

Zeitraum		**Detailplanungsphase**		
Jahr		**2026**	**2027**	**2028**
in €		-75.097	44.903	169.903
Net Operating Profit (NOP)		**-75.097**	**44.903**	**169.903**
Effektiver Unternehmenssteuersatz		0,00%	0,00%	0,00%
Unternehmenssteuern des fiktiv unverschuldeten Unternehmens		0	0	0
Net Operating Profit Less Adjusted Tax (NOPLAT)		**-75.097**	**44.903**	**169.903**
Abschreibungen		5.097	5.097	5.097
Investitionen		0	0	0
Veränderungen des Anlagevermögens (ohne Finanzanlagen)		5.097	5.097	5.097
Veränderung des Net Working Capitals		-964.825	5.000	-5.000
Free Cash Flow		-1.034.825	55.000	170.000
Weighted Average Cost of Capital (WACC)		10,10%	8,50%	8,50%
Marktwert des Gesamtkapitals zu Periodenbeginn (ohne Sonderwerte)		544.202	1.634.014	1.717.906
Fremdkapital zu Periodenbeginn		82.342	-122.120	-67.120
Marktwert des Eigenkapitals zu Periodenbeginn (ohne Sonderwerte)		626.543	1.511.895	1.650.786

Marktwert des Eigenkapitals (ohne Sonderwerte) zum 31.12.2025	626.543
Zinstage bis zum Bewertungsstichtag	352
Aufzinsungsfaktor	1,0752
Marktwert des Eigenkapitals (ohne Sonderwerte) zum 18.12.2026	673.670
Sonderwerte zum 18.12.2026	0
Marktwert des Eigenkapitals zum 18.12.2026	**673.670**

Ertragsanalyse

in €

Zeitraum	Ist-Daten			Detailplanungsphase		
Jahr	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**
Umsatzerlöse	1.562.027	1.764.344	29.307	0	0	0
Gesamtleistung	1.562.027	1.764.344	29.307	0	0	0
Aufwendungen für RHB	0	0	-100.223	0	0	0
Aufwendungen für bezogene Leistungen	-931.276	-1.332.918	-1.163	0	0	0
Materialaufwand	-931.276	-1.332.918	-101.386	0	0	0
Materialaufwandsquote	*59,6%*	*75,5%*	*345,9%*	*0,0%*	*0,0%*	*0,0%*
Rohertrag	**630.751**	**431.427**	**-72.078**	**0**	**0**	**0**
Rohmarge	*40,4%*	*24,5%*	*-245,9%*	*0,0%*	*0,0%*	*0,0%*
Personalaufwand	-430.860	-386.211	0	0	0	0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-503.809	-425.824	-288.359	-70.000	-50.000	-25.000
Sonstige betriebliche Erträge	143.154	139.617	1.260	0	0	0
Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA)	**-160.764**	**-240.991**	**-359.177**	**-70.000**	**-50.000**	**-25.000**
EBITDA-Marge	*-10,3%*	*-13,7%*	*-1225,6%*	*0,0%*	*0,0%*	*0,0%*
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	-647	-129	0	0	0	0
Abschreibungen auf Sachanlagen	-12.443	-9.953	-5.097	-5.097	-5.097	-5.097
Abschreibungen	-13.090	-10.082	-5.097	-5.097	-5.097	-5.097
Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	**-173.853**	**-251.073**	**-364.274**	**-75.097**	**-55.097**	**-30.097**
EBIT-Marge	*-11,1%*	*-14,2%*	*-1242,9%*	*0,0%*	*0,0%*	*0,0%*
Beteiligungserträge JPR Schweiz	0	0	0	0	100.000	200.000
Beteiligungsergebnis	0	0	0	0	100.000	200.000
Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT) einschl. Beteiligungsergebnis	**-173.853**	**-251.073**	**-364.274**	**-75.097**	**44.903**	**169.903**
EBIT-Marge einschl. Beteiligungsergebnis	*-11,1%*	*-14,2%*	*-1242,9%*	*0,0%*	*0,0%*	*0,0%*

III. Bilanzplanung

in €

Zeitraum	Ist-Daten			Detailplanungsphase		
Jahr	**31.12.2023**	**31.12.2024**	**31.12.2025**	**31.12.2026**	**31.12.2027**	**31.12.2028**
Immaterielle Vermögensgegenstände zu Periodenbeginn	779	132	3	3	3	3
Investitionen	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	-647	-129	0	0	0	0
Immaterielle Vermögensgegenstände zu Periodenende	132	3	3	3	3	3
Sachanlagen zu Periodenbeginn	66.648	54.884	21.476	16.766	11.669	6.573
Investitionen	679	5.801	387	0	0	0
Desinvestitionen	0	-29.256	0	0	0	0
Abschreibungen	-12.443	-9.953	-5.097	-5.097	-5.097	-5.097
Sachanlagen zu Periodenende	54.884	21.476	16.766	11.669	6.573	1.476
Anlagevermögen	55.016	21.479	16.769	11.672	6.576	1.479
Vorräte	739.802	81.662	0	0	0	0
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	125.159	168.444	2.438	0	0	0
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	486.241	141.172	137.251	137.251	137.251	137.251
Sonstige Vermögensgegenstände	27.963	11.876	28.742	15.000	5.000	5.000
Rechnungsabgrenzungsposten	983	966	979	750	750	750
Unverzinsliches Umlaufvermögen	1.380.147	404.120	169.410	153.001	143.001	143.001
Liquide Mittel	1.644	9.121	281.685	2.880	7.880	102.880
Verzinsliches Umlaufvermögen	1.644	9.121	281.685	2.880	7.880	102.880
Aktiva	**1.436.807**	**434.720**	**467.864**	**167.554**	**157.457**	**247.361**

in €

Zeitraum	Ist-Daten			Detailplanungsphase		
Jahr	**31.12.2023**	**31.12.2024**	**31.12.2025**	**31.12.2026**	**31.12.2027**	**31.12.2028**
Gezeichnetes Kapital	1.380.209	1.380.209	303.644	734.008	734.008	734.008
Kapitalrücklage	0	0	5.521	405.521	405.521	405.521
Gewinn-/ Verlustvortrag	-2.425.958	-355.372	-1.704.218	-2.111.878	-2.186.975	-2.142.071
Jahresüberschuss /-fehlbetrag	-275.484	-2.701.442	-407.660	-75.097	44.903	169.903
Eigenkapital	-1.321.233	-1.676.605	-1.802.713	-1.047.446	-1.002.543	-832.639
Sonstige Rückstellungen	76.900	48.980	35.680	25.000	20.000	15.000
Unverzinsliche Rückstellungen	76.900	48.980	35.680	25.000	20.000	15.000
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	147.115	2.500	0	0	0	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	158.457	171.795	92.856	30.000	30.000	30.000
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	519.015	0	347.295	330.000	330.000	330.000
Sonstige Verbindlichkeiten	1.175.610	1.359.733	1.595.402	705.000	705.000	705.000
Unverzinsliche Verbindlichkeiten	2.000.198	1.534.028	2.035.554	1.065.000	1.065.000	1.065.000
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	680.943	528.318	199.344	125.000	75.000	0
Verzinsliche Verbindlichkeiten	680.943	528.318	199.344	125.000	75.000	0
Summe Passiva	**1.436.807**	**434.720**	**467.864**	**167.554**	**157.457**	**247.361**

Kapitalkosten

in €

Zeitraum		Detailplanungsphase		
Jahr		**2026**	**2027**	**2028**
Basiszinssatz vor persönlichen Steuern		3,25%	3,25%	3,25%
Marktrisikoprämie vor persönlichen Steuern		5,25%	5,25%	5,25%
Unverschuldeter Betafaktor		1,00	1,00	1,00
Wachstumsabschlag				
Netto-Fremdkapital zu Periodenbeginn		-82.342	122.120	67.120
Marktwert des Eigenkapitals zu Periodenbeginn		626.543	1.511.895	1.650.786
Marktwert des Gesamtkapitals zu Periodenbeginn		544.202	1.634.014	1.717.906
Fremdkapitalquote		-15,13%	7,47%	3,91%
Eigenkapitalquote		115,13%	92,53%	96,09%
Verschuldungsgrad		-0,13	0,08	0,04
Netto-Fremdkapitalkosten vor Steuern (rechnerisch)		-7,35%	4,53%	4,86%
Effektiver Unternehmenssteuersatz		0,00%	0,00%	0,00%
Effektiver persönlicher Steuersatz		0,00%	0,00%	0,00%
Netto-Fremdkapitalkosten nach Steuern (rechnerisch)		-7,35%	4,53%	4,86%
Credit Spread (rechnerisch)		-10,60%	1,28%	1,61%
Debt Beta		0,00	0,24	0,31
Verschuldeter Betafaktor		0,87	1,06	1,03
Risikozuschlag		4,56%	5,57%	5,40%
Verschuldete Eigenkapitalkosten		7,81%	8,82%	8,65%
Wachstumsabschlag				
Verschuldete Eigenkapitalkosten nach Wachstumsabschlag		7,81%	8,82%	8,65%
Weighted Average Cost of Capital (WACC)		10,10%	8,50%	8,50%
Wachstumsabschlag				
WACC nach Wachstumsabschlag		10,10%	8,50%	8,50%

E. Kapitalisierungszinssatz

Für die Bewertung eines Unternehmens ist der veranschlagte Zukunftserfolg mit einem geeigneten Kapitalisierungszinssatz auf den Bewertungsstichtag zu diskontieren. Der Kapitalisierungszinssatz repräsentiert dabei die Rendite aus einer laufzeit- und risikoäquivalenten Alternativanlage zur Investition in das zu bewertende Unternehmen und reflektiert somit die Eigenkapitalkosten der Gesellschaft.

I. Capital Asset Pricing Model (CAPM)

Der Kapitalisierungszinssatz wurde entsprechend dem IDW S 1 unter Verwendung des Capital Asset Pricing Model (CAPM) abgeleitet. Nach dem CAPM entsprechen die Opportunitätskosten von Eigenkapitaltiteln der Rendite risikofreier Wertpapiere zuzüglich einer Risikoprämie. Die Risikoprämie ergibt sich aus dem Produkt der Überrendite des Marktportefeuilles risikobehafteter Anlagen gegenüber der Rendite risikofreier Wertpapiere und dem systematischen Risiko des Eigenkapitaltitels, repräsentiert durch den Beta-Faktor. Bei der Ermittlung des Kapitalisierungszinssatzes wurden persönliche Ertragsteuern nicht berücksichtigt (vgl. Abschnitt C.I.). Auf diese Weise ist eine konsistente Behandlung der Ertragsteuern bei der Ableitung der Nettoausschüttungen einerseits und des Kapitalisierungszinssatzes andererseits gewährleistet.

Die Rendite nach Steuern wird im Rahmen des CAPM wie folgt ermittelt:

$$E\left(R^{v.St.}_{i}\right) = R_F + \beta_i \times MRP_{v.St.}$$

$E\left(R^{v.St.}_{i}\right)$	Erwartete Rendite des Eigenkapitaltitels *i* vor Steuern
R_F	Basiszinssatz
$MRP_{v.St.}$	Marktrisikoprämie vor Steuern
β_i	Beta-Faktor der risikoäquivalenten Alternativanlage

II. Basiszinssatz

Die Bemessung des Basiszinssatzes als risikofreier Zinssatz orientiert sich nach herrschender Auffassung an den zu erwartenden Renditen von festverzinslichen Wertpapieren der öffentlichen Hand. Da bei der Unternehmensbewertung grundsätzlich von einer zeitlich unbegrenzten Lebensdauer des Bewertungsobjekts ausgegangen wird, ist bei der Ermittlung des Basiszinssatzes eine laufzeitäquivalente Alternativanlage zugrunde zu legen. Hierzu wird auf die aus den Renditen öffentlicher Anleihen abgeleitete Zinsstrukturkurve zurückgegriffen, die eine Berücksichtigung der am Bewertungsstichtag beobachtbaren Zinsverhältnisse sowie der langfristig erwarteten Zinsentwicklung ermöglicht. Die langfristig zu erwartende Verzinsung ist aber insofern bei der Bemessung des Basiszinssatzes zu berücksichtigen, als in der Unternehmensbewertung in aller Regel eine unbegrenzte Lebensdauer des Bewertungsobjektes unterstellt wird. Bei der Festlegung des Basiszinssatzes ist also zu berücksichtigen, dass die Geldanlage im zu bewertenden Unternehmen mit einer fristadäquaten alternativen Geldanlage zu vergleichen ist, so dass der Basiszinssatz ein fristadäquater Zinssatz sein muss (Laufzeitäquivalenz). Um zu einem laufzeitäquivalenten, langfristig zu erzielenden risikofreien Zins zu kommen, besteht die Möglichkeit des Rückgriffs auf langfristige historische Durchschnitte. Alternativ kann der Basiszins gemäß der vom Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft (FAUB) des IDW empfohlenen Methode, die sich auf ein von der Bundesbank angewandtes Verfahren zur Schätzung von Zerobond-Renditen über verschiedene Laufzeiten stützt, unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Zinsstrukturkurve quasirisikofreier Zerobond-Anleihen bestimmt werden. Aus den dort veröffentlichten durchschnittlichen Zinsstrukturdaten lässt sich nach der sogenannten „Svensson-Methode“ für Bewertungen zum Bewertungsstichtag 18. Dezember 2026 ein Basiszinssatz von gerundet 3,25 % ermitteln.

III. Marktrisikoprämie

Die Berechnung der Marktrisikoprämie erfolgt durch Bildung der Renditedifferenz zwischen Anlagen in Unternehmensanteilen (Aktien) und risikolosen Anlagen. Kapitalmarktuntersuchungen haben gezeigt, dass Investitionen in Aktien in der Vergangenheit höhere Renditen erzielten als Anlagen in risikoarmen, festverzinslichen Wertpapieren.

Als Risikozuschlag des “Marktportfolios“ wurden in empirischen Studien, für den Zeitraum nach dem Zweiten Weltkrieg Werte zwischen 0,0 % und 8,0 % beobachtet, wobei die Mehrzahl der Studien zu einem Ergebnis zwischen 3,0 % und 7,0 % kommt. Viele Autoren ermitteln dabei ausschließlich eine Rendite vor persönlicher Einkommensteuer der Anteilseigner. Differenziertere Untersuchungen zeigen, dass die Marktrisikoprämie unter Berücksichtigung der persönlichen Einkommensteuer in der Vergangenheit je nach Zeitraum und Steuersatz um etwa einen Prozentpunkt höher lag als die Vorsteuer-Marktrisikoprämie. Unter Abwägung dieser Ergebnisse war eine Marktrisikoprämie von 5,5 % nach persönlicher Einkommensteuer bzw. von 4,5 % vor persönlicher Einkommensteuer für den deutschen Markt als angemessen einzustufen.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Kapitalmarktentwicklung, empfiehlt das IDW gemäß der Veröffentlichung des FAUB vom 12. Oktober 2026 bzw. 19. Oktober 2026 eine Marktrisikoprämie innerhalb einer Bandbreite von 4,5 % bis 6,0 % (vor persönlichen Steuern). Für die vorliegende Bewertung wurde unter Berücksichtigung der aktuellen Empfehlung des FAUB eine Marktrisikoprämie von 5,25 % angesetzt. Dieser Wert entspricht dem Mittelwert der empfohlenen Bandbreite. Die Besonderheiten der JPR AG, insbesondere ihre Holding-Struktur und die Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Entwicklung der operativen Tochtergesellschaft, sind im Rahmen der Bewertung gesondert zu berücksichtigen. Soweit diese Risiken unternehmens-

spezifischer und diversifizierbarer Natur sind, rechtfertigen sie keinen eigenständigen Zuschlag auf die Marktrisikoprämie.

IV. Beta-Faktor

Zur Bestimmung des Risikozuschlags wird bei börsennotierten Unternehmen die Marktrisikoprämie mit dem Beta-Faktor des zu bewertenden Unternehmens multipliziert. Der Beta-Faktor ist ein Maß für das systematische Risiko des untersuchten Eigenkapitaltitels. Er wird mit Hilfe von beobachteten Renditen am Kapitalmarkt mittels einer linearen Regression der Aktienrendite auf einen Index, der das Marktportfolio repräsentiert, berechnet oder auf Basis qualitativer Risikobeurteilungen geschätzt.

Ein Beta-Faktor von 1,0 deutet auf ein zum Gesamtmarkt identisches Risikoprofil hin, während ein Beta-Faktor über/unter 1,0 auf ein über-/ unterdurchschnittliches Risikoprofil schließen lässt. Der statistische Erklärungsgehalt von linearen Regressionen fällt in der Regel unterschiedlich hoch aus und ist von daher im Einzelfall zu betrachten. Ein Bestimmtheitsmaß von 0,0 sagt aus, dass die Aktienrendite gar nicht, ein Bestimmtheitsmaß von 1,0 sagt aus, dass die Aktienrendite vollständig, durch die Indexrendite erklärt werden kann.

Die Gesellschaft unterliegt als nicht börsennotierte Holding-Gesellschaft aufgrund ihrer Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Entwicklung und dem Ausschüttungspotential der operativ tätigen Tochtergesellschaft JPR AG Schweiz sowie der teilweise eingeschränkten Verifizierbarkeit der zugrunde liegenden Planungsdaten besonderen unternehmensspezifischen Risiken. In Anbetracht dieser Risikofaktoren haben wir für die Bewertung einen unverschuldeten Betafaktor von 1,0 angesetzt, der sich an einem langfristigen Beobachtungszeitraum orientiert und ein dem Gesamtmarkt entsprechendes systematisches Geschäftsrisiko unterstellt.

V. Gesonderte Risikoprämie (Wachstumsabschlag)

Nach Beendigung ihrer bisherigen Geschäftstätigkeit Ende 2024 beschränkt sich die Tätigkeit der Gesellschaft auf die Verwaltung ihrer Beteiligungen. Die künftige Ertrags- und Finanzlage wird daher nicht mehr durch eigene operative Aktivitäten geprägt, sondern richtet sich im Wesentlichen nach der Ergebnisentwicklung der Tochtergesellschaft und den daraus resultierenden Ausschüttungsmöglichkeiten.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von T€ 1.803 aufweist und darüber hinaus weitreichende Darlehensverbindlichkeiten gegenüber dem Hauptaktionär bestehen. Vor diesem Hintergrund sind die zukünftigen finanziellen Überschüsse der Gesellschaft insbesondere davon abhängig, inwieweit die operative Tochtergesellschaft nachhaltig positive Ergebnisse erwirtschaftet und daraus entsprechende Ausschüttungen an die Gesellschaft leisten kann. Darüber hinaus müssen zunächst die bilanziellen und finanziellen Verhältnisse der Gesellschaft berücksichtigt werden, bevor Ausschüttungen an deren Anteilseigner in Betracht kommen.

Für die Phase der ewigen Rente wurde demnach ein Wachstumsabschlag von 1,0 % berücksichtigt. Dieser trägt dem Umstand Rechnung, dass die finanziellen Überschüsse der Gesellschaft langfristig einer nachhaltigen nominalen Wachstumsentwicklung unterliegen können. Das angenommene Wachstum berücksichtigt

dabei insbesondere die langfristig erwartete Entwicklung der Ausschüttungen aus der operativen Tochtergesellschaft unter Berücksichtigung der nachhaltigen Ertragsentwicklung und der Möglichkeiten zur Weitergabe inflationsbedingter Kostensteigerungen.

VI. Wachstum im Planungszeitraum

Es ist davon auszugehen, dass die Kapitalmarktrendite einen Ausgleich für die Geldentwertung enthält. Deshalb sind beim Vergleich der Kapitalmarktrendite und der Rendite aus Unternehmensgewinnen die unterschiedlichen Auswirkungen von Inflationseinflüssen zu berücksichtigen. Der in der Kapitalmarktrendite enthaltene Ausgleich für die Geldentwertung folgt mittelfristig weitgehend der Entwicklung der Inflationsrate.

Dies muss bei Unternehmensgewinnen nicht der Fall sein, da die Entwicklung von Unternehmensgewinnen von der Markt- und der Konkurrenzsituation sowie der internen Kostenentwicklung abhängt. Kostensteigerungen können durch Rationalisierungsmaßnahmen ohne Gewinneinbußen aufgefangen oder bei geeigneter Marktposition an die Kunden weitergegeben werden. Diese können aber auch zu Gewinneinbußen führen, wenn der Markt die Weitergabe nicht ermöglicht und interne Maßnahmen zur Kostenreduzierung nicht durchsetzbar oder bereits ausgeschöpft sind. Es ist deshalb nicht ohne weiteres davon auszugehen, dass Unternehmensgewinne automatisch mit der Geldentwertungsrate wachsen. Empirische Analysen zeigen, dass es Unternehmen in Deutschland historisch durchschnittlich nicht gelungen ist, ein Gewinnwachstum in Höhe der Inflationsrate zu erreichen. Vielmehr betrug die Wachstumsrate der Gewinne etwa 50,0 % der durchschnittlichen Preissteigerungsrate. Zwar werden in einzelnen Planjahren durchaus deutlich höhere Wachstumsraten von den Unternehmen angestrebt und auch erzielt, es zeigt sich jedoch, dass die Unternehmen regelmäßig auch Gewinneinbrüche erleiden. Im Durchschnitt führte dies in der Vergangenheit zu einem Wachstum unterhalb der Inflationsrate.

Die von der Europäischen Zentralbank für Deutschland prognostizierte langfristige Inflationserwartung beträgt etwa 2,0 %. Aufgrund der empirischen Erkenntnisse über die tatsächlich erreichten Gewinnsteigerungen von Unternehmen in Deutschland wird im Rahmen von Unternehmensbewertungen häufig eine durchschnittliche Wachstumsrate von 1,0 % angesetzt. In Einzelfällen werden auch Wachstumsabschläge im Bereich von 0,5 % bis 2,0 % als vertretbar angesehen. Im vorliegenden Bewertungsfall haben wir eine Wachstumsrate von 1,0 % p. a. angesetzt.

F. Ermittlung des Unternehmenswerts

Unternehmenswert zum 18. Dezember 2026 auf Basis des WACC-Verfahrens

Auf Basis der abgeleiteten Nettoausschüttungen (Cashflows to Equity) und des Kapitalisierungszinssatzes lässt sich zum 18. Dezember 2026 ein Marktwert der JPR AG in Höhe von € 673.670 herleiten.

G. Schlussbemerkung

Der Hauptaktionär der Jean Pierre Rosselet Cosmetics AG, Bremen, Herr Jean-Pierre Rosselet-Petitjaques, Meilen/Schweiz, hat uns mit Schreiben vom 21. September 2026 beauftragt, eine Bewertung der Jean Pierre Rosselet Cosmetics AG, Bremen, durchzuführen. Hintergrund und Anlass des Auftrages ist die gutachterliche Ermittlung des Unternehmenswertes und daraus abgeleitet eine gutachterliche Ermittlung des Aktienwertes der JPR AG. Diese gutachterliche Ermittlung dient der Überprüfung der Angemessenheit der Barabfindung, die der Hauptaktionär den Minderheitsaktionären der Gesellschaft im Rahmen des Squeeze-outs gewährt. Die Übertragung der Aktien durch Barabfindung der Minderheitsaktionäre soll auf der Hauptversammlung der JPR AG beschlossen werden. Als Bewertungsstichtag wurde der 18. Dezember 2026 festgelegt.

Unserer Wertermittlung liegt die in dieser gutachtlichen Stellungnahme erläuterte prognoseorientierte Discounted-Cash-Flow-Methode zu Grunde. Die Bewertung der JPR AG haben wir auftragsgemäß gemäß der „Neufassung des IDW Standards: Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S1 i. d. F. 2026)“ vorgenommen. Basis unserer Berechnungen waren die Planungsrechnungen der JPR AG und ihrer Tochtergesellschaften. Aus den voraussichtlich erzielbaren Ergebnissen haben wir den Unternehmenswert abgeleitet.

Nach den vorstehend ausgeführten Analysen und Berechnungen ergibt sich für 100,0 % der Anteile an der JPR AG, zum 18. Dezember 2026 ein objektivierter Unternehmenswert in Höhe von rund € 673.670. Bei 734.008 auf den Inhaber lautende Nennwertaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital in Höhe von € 1,00 je Aktie eingeteilt ergibt sich ein Wert je Aktie von € 0,92.

Auf der Grundlage der uns vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünfte erstatten wir diese gutachtliche Stellungnahme nach bestem Wissen und Gewissen unter Beachtung der einschlägigen Berufsgrundsätze, wie sie in den §§ 2 und 43 der Wirtschaftsprüferordnung niedergelegt sind.

Bremen, 2. November 2026

Gräwe & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Heuer
Wirtschaftsprüfer

Schwede
Wirtschaftsprüfer

Ergebnis- und Liquiditätsplanung

JPR AG Schweiz

in TCHF

Position	2025 Ist	2026 Plan	2027 Plan	2028 Plan	Annahme
IAV und SAV	201	183	165	147	kein Invest, nur Afa
Vorräte	1.286	1.550	1.584	1.696	gem. DIO (Z. 54)
Forderungen LuL u. geleistete Anzahlungen	1.251	1.630	1.824	1.953	gem. DSO
Forderungen vU	6.809	6.966	7.123	7.279	konstant + Zinserträge
sonstige VG	18	18	18	18	konstant
Bankguthaben	762	32	31	140	Residualgröße
Aktive Rechnungsabgrenzung	233	233	233	233	konstant
Summe Aktiva	10.562	10.612	10.978	11.467	
Aktienkapitel	100	100	100	100	konstant
Gesetzliche Gewinnreserve	50	50	50	50	konstant
Freie Gewinnreserve	3.750	3.750	3.750	3.750	konstant
Gewinnvortrag/Bilanzgewinn	1.496	1.821	2.526	3.375	Jahresergebnis, Ausschüttungen (Z. 50)
Rückstellungen	206	206	206	206	konstant
Bankverbindlichkeiten	3.008	2.608	2.208	1.808	Gem. Tilgung Bankdarlehen (Z. 49)
Verbindlichkeiten LuL	381	506	566	606	gem. DPO
Verbindlichenkeiten nahestehende Personen	922	922	922	922	konstant
sonstige Verbindlichkeiten	167	167	167	167	konstant
Passive Rechnungsabgrenzung	482	482	482	482	konstant
Summe Passiva	10.562	10.612	10.978	11.467	
Prüfsumme	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	
Delta Bankguthaben ggü. Vorjahr		*-731*	*-1*	*109*	
Tilgung Bankdarlehen		*-400*	*-400*	*-400*	
Ausschüttung Mutterunternehmen		*0*	*-100*	*-200*	
Tilgung nahestehende Personen					
DIO (Days Inventory Outstanding)	127	115	105	105	
DSO (Days Sales Outstanding)	50	50	50	50	
DPO (Days Payable Outstanding)	38	38	38	38	
Cash-Flow					
Jahresgebnis		325	805	1.049	
Abschreibungen (+)		18	18	18	
Zunahme (+) / Abnahme (-) sonstige Aktiva		-799	-384	-398	
Zunahme (-) / Abnahme (+) sonstige Passiva		125	60	40	
Zinsaufwendungen (+) / Zinserträge (-)		126	119	101	
Ertragssteueraufwand (+) / Ertragsteuerertrag (-)		32	124	170	
Ertragssteuerzahlungen (-/+)		-32	-124	-170	
=CF laufende Geschäftstätigkeit		**-205**	**619**	**810**	
Tilgung Bankdarlehen (-)		-400	-400	-400	
Ausschüttungen (-)		0	-100	-200	
gezahlte Zinsen (-)		-126	-119	-101	
=CF aus Finanzierungstätigkeit		**-526**	**-619**	**-701**	
Veränderung Finanzmittel		-731	-1	109	
Finanzmittel Anfang der Periode		762	32	31	
= Finanzmittel Ende der Periode		**32**	**31**	**140**	
Finanzmittel Ende der Periode (Prüfsumme)		32	31	140	
		0	*0*	*0*	

JPR Cosmetics AG, Dübbendorf
Finanzplanung 2026-2028

	2025 IST *TCHF*	2026 PLAN *TCHF*	2027 PLAN *TCHF*	2028 PLAN *TCHF*
Erlöse	**9.211**	**12.000**	**13.428**	**14.379**
altes Kerngeschäft	9.211	9.500	9.928	10.424
Mesoestitic		2.500	3.500	3.955
Wareneinsatz	**-3.706**	**-4.920**	**-5.505**	**-5.895**
altes Kerngeschäft	-3.706	-3.895	-4.070	-4.274
Mesoestitic		-1.025	-1.435	-1.622
sonstige Bezugskosten		-90	-90	-90
Rohergebnis	**5.505**	**6.990**	**7.832**	**8.394**
		58%	*58%*	*58%*
Personalkosten	-4.386	-4.900	-5.096	-5.300
altes Kerngeschäft				
Mesoestitic				
Raumaufwnd	-826	-850	-884	-919
Vertriebskosten	-380	-725	-754	-784
Verwaltungsaufwand	-474	-470	-489	-508
betrieblicher Aufwand	**-6.066**	**-6.945**	**-7.223**	**-7.512**
		-58%	*-54%*	*-52%*
Kurserlöse (Schule)	431	300	300	300
EBITDA	**-130**	**345**	**909**	**1.182**
		3%	*7%*	*8%*
Abschreibungen	-10	-18	-18	-18
Zinserträge	156	157	157	157
Fremdkapitalzinsen	-101	-126	-119	-101
EBT	**-85**	**358**	**929**	**1.219**
		3%	*7%*	*8%*
Steueraufwand	-7	-32	-124	-170
Jahresergebnis	**-92**	**325**	**805**	**1.049**
		3%	*6%*	*7%*
zzgl. Abschreibungen		18	18	18
abzgl. Tilgung Bankdarlehen		-400	-400	-400
Cash Flow vor Ausschüttung		***-57***	***423***	***667***
Ausschüttung		0	-100	-200
Cash Flow nach Ausschüttung		**-57**	**323**	**467**

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Juli 2026

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. © IDW Verlag GmbH · 50354/1

Lizenziert für/Licensed to: Gräwe & Partner | 4306570 | AV00018719

auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

(4) Etwaige Auskunfts-, Einsichts- und Herausgabeansprüche des Auftraggebers in Bezug auf die Arbeitspapiere des Wirtschaftsprüfers können erst nach Beendigung des jeweiligen Auftragsverhältnisses und nur innerhalb eines Jahres ab diesem Zeitpunkt geltend gemacht werden.

(5) Der Wirtschaftsprüfer ist dem Auftraggeber nicht zur Auskunft, Einsicht und Herausgabe in Bezug auf die Arbeitspapiere des Wirtschaftsprüfers verpflichtet, soweit Geschäftsgeheimnisse oder Verschwiegenheitspflichten des Wirtschaftsprüfers entgegenstehen.

(6) Der mit der Erfüllung etwaiger Auskunfts-, Einsichts- und Herausgabeansprüche beim Wirtschaftsprüfer entstehende Aufwand ist vom Auftraggeber zu vergüten.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Lizenziert für/Licensed to: Gräwe & Partner | 4306570 | AV00018719

Jean-Pierre Rosselet-Petitjaques, Kluserweg 14, CH-8706 Meilen

An den Vorstand der
Jean Pierre Rosselet Cosmetics AG
Eduard-Schopf-Allee 1 A28217 Bremen

Einleitung des Verfahrens zum Ausschluss von Minderheitsaktionären gemäß §§ 327a ff. AktG (Squeeze-Out)

Sehr geehrter Herr Rosselet-Petitjaques,

ich, Jean-Pierre Rosselet-Petitjaques, halte insgesamt 698.774 Aktien mit einem Nennwert von jeweils EUR 1,00 des EUR 734.008,00 betragenden und in 734.008 Aktien eingeteilten Grundkapitals der Jean Pierre Rosselet Cosmetics AG, mit Sitz in Bremen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bremen unter HR B 27735 HB („**Gesellschaft**"). Eine entsprechende Depotbestätigung der Bank UBS AG vom 15. September 2026 ist diesem Schreiben zu Beweiszwecken als **Anlage** beigefügt. Ich bin daher in Höhe von 95,19% am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt und demzufolge Hauptaktionär der Gesellschaft im Sinne von § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG.

Gemäß § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG richte ich hiermit mein Verlangen an Sie als Vorstand der Gesellschaft, folgenden Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft zu setzen:

„Beschlussfassung über die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre der Jean Pierre Rosselet Cosmetics AG (Minderheitsaktionäre) auf Herrn Jean-Pierre Rosselet-Petitjaques, wohnhaft in Kluserweg 14, CH-8706 Meilen (Hauptaktionär), gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß §§ 327a ff. AktG (Squeeze-Out)"

Insoweit bitte ich darum, dass Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft der Hauptversammlung vorschlagen, unter diesem Tagesordnungspunkt darüber Beschluss zu fassen, dass die Aktien der übrigen Aktionäre der Jean Pierre Rosselet Cosmetics AG (Minderheitsaktionäre) mit einem Nennwert von jeweils EUR 1,00 gemäß dem Verfahren zum Ausschluss von Minderheitsaktionären nach §§ 327a ff. AktG gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung auf mich als Hauptaktionär übertragen werden.

Die Höhe der angemessenen Barabfindung je Aktie der Gesellschaft werde ich als Hauptaktionär auf der Grundlage einer noch abzuschließenden Unternehmensbewertung festlegen und Ihnen sodann gesondert mitteilen.

Ich bitte Sie als Vorstand der Gesellschaft, alle für die Fassung des Übertragungsbeschlusses gemäß §§ 327a ff. AktG erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und mir gemäß § 327b Abs.

1 Satz 2 AktG alle für die Festlegung der Barabfindung notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

Vor der Einberufung der Hauptversammlung werde ich Ihnen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß folgende zusätzlichen Unterlagen noch gesondert übermitteln:

- Mitteilung der festgelegten Höhe der angemessenen Barabfindung je Aktie;
- Gewährleistungserklärung eines Kreditinstituts im Sinne von § 327b Abs. 3 AktG; sowie
- Übertragungsbericht des Hauptaktionärs im Sinne von § 327c Abs. 2 Satz 1 AktG mit einer Darlegung der Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre sowie einer Erläuterung und Begründung der Angemessenheit der Barabfindung.

Mit freundlichen Grüßen

Jean-Pierre Rosselet-Petitjaques

Anlage: Depotbestätigung der Bank UBS AG vom 15. September 2026

erhalten
30.10.26

jean-pierre rosselet
COSMETICS
Hochbordstrasse 9, 8600 Dübendorf
Tel +41 44 389 87 87 - Fax +41 44 383 51 64
www.jp-rosselet.ch

Detailpositionen

Für Ihr UBS Advice

Nach Anlagekategorien **Bewertet in CHF**

Anzahl/Betrag	Beschreibung	S&P/Moody's Rating Sektor Duration Rendite	Einstandspreis Devisenkurs Einstandswert Letzter Kauf	Marktkurs Devisenkurs Marktkurs-Datum	Markterfolg Devisenerfolg Unrealisierter Erfolg	Marktwert Marchzinsen	% NV
[redacted]							
Deutschland							
268 380	Akt Jean Pierre Rosselet Cosmetics AG Valor 150938914 - ISIN DE000A0PNL23	Basiskonsumgüter	EUR 0.980608 x 0.958651 252 294 03.12.2025	n.a.		0	0.00
430 364	Akt Jean Pierre Rosselet Cosmetic AG Valor 158525990 - ISIN DE000A41YFE0	Basiskonsumgüter	EUR 0 x 0	n.a.		0	0.00

Jean-Pierre Rosselet-Petitjaques, Kluserweg 14, CH-8706 Meilen

An den Vorstand der
Jean Pierre Rosselet Cosmetics AG
Eduard-Schopf-Allee 1 A28217 Bremen

Konkretisierung des Verlangens nach Beschlussfassung über den Squeeze-Out gemäß §§ 327a ff. AktG – Mitteilung der Barabfindung

Sehr geehrter Herr Rosselet-Petitjaques,

ich nehme Bezug auf mein Schreiben vom 30. Oktober 2026 mit dem ich als Hauptaktionär der Jean Pierre Rosselet Cosmetics AG, mit Sitz in Bremen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bremen unter HR B 27735 HB („**Gesellschaft**"), gemäß § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG mein Verlangen an Sie als Vorstand der Gesellschaft gerichtet habe, die Beschlussfassung über die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre der Gesellschaft (Minderheitsaktionäre) auf mich als Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß §§ 327a ff. AktG (Squeeze-Out) auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft zu setzen.

Hiermit konkretisiere ich mein vorgenanntes Verlangen und teile Ihnen Folgendes mit:

Ich habe zwischenzeitlich die Höhe der angemessenen Barabfindung auf der Grundlage einer durch Gräwe & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft durchgeführten Unternehmensbewertung zzgl. eines freiwilligen Zuschlags auf

EUR 1,00

je Aktie der Gesellschaft mit einem Nennwert von EUR 1,00 festgelegt.

Ich bitte Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft, der Hauptversammlung der Gesellschaft folgenden Beschluss zur Abstimmung vorzuschlagen:

„Die auf den Inhaber lautenden Nennbetragsaktien der übrigen Aktionäre der Jean Pierre Rosselet Cosmetics AG (Minderheitsaktionäre) mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 werden gemäß §§ 327a ff. Aktiengesetz gegen Gewährung einer von Herrn Jean-Pierre Rosselet-Petitjaques, Kluserweg 14, CH-8706 Meilen (Hauptaktionär), zu zahlenden angemessenen Barabfindung in Höhe von EUR 1,00 je auf den Inhaber lautender Nennbetragsaktie der Jean Pierre Rosselet Cosmetics AG auf den Hauptaktionär übertragen."

Mit freundlichen Grüßen

05.November 2026

Jean-Pierre Rosselet-Petitjaques

erhalten
5.11.26

jean-pierre **rosselet**
COSMETICS
Hochbordstrasse 9, 8600 Dübendorf
Tel +41 44 389 87 87 - Fax +41 44 383 51 64
www.jp-rosselet.ch

Rosselet
Claude

Small & Mid Cap Investmentbank AG, Barer Str. 7, D-80333 München

Herrn Jean-Pierre Rosselet-Petitjaques
Kluserweg 14
8706 Meilen
Schweiz

Small & Mid Cap Investmentbank AG
Barer Str. 7
D-80333 München

Telefon +49 89 54 54 388 - 0
Fax +49 89 54 54 388 - 20
kontakt@smc-investmentbank.de
www.smc-investmentbank.de

München, 04.11.2026

Zur Übermittlung an den Vorstand der
Jean Pierre Rosselet Cosmetics AG
Eduard-Schopf-Allee 1A
28217 Bremen

Gewährleistungserklärung gemäß § 327b Abs. 3 AktG für die Barabfindungsverpflichtung des Herrn Jean-Pierre Rosselet-Petitjaques zugunsten der Minderheitsaktionäre der Jean Pierre Rosselet Cosmetics AG

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Grundkapital der Jean Pierre Rosselet Cosmetics AG mit Sitz in Bremen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bremen unter HR B 27735 HB („**Gesellschaft**"), beträgt nach den Angaben der Gesellschaft nominal EUR 734.008,00 und ist in 734.008 auf den Inhaber lautende Nennwertaktien mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 eingeteilt. Herr Jean-Pierre Rosselet-Petitjaques, wohnhaft Kluserweg 14, CH-8706 Meilen, hat uns mitgeteilt, dass er 698.774 Aktien an der Gesellschaft und somit einen Anteil i.H.v. 95,20% des nominalen Grundkapitals der Gesellschaft hält. Herr Rosselet-Petitjaques ist folglich Hauptaktionär der Gesellschaft iSv § 327a Abs. 1 S. 1 AktG. Gem. § 327a Abs. 1 S. 1 AktG hat Herr Rosselet-Petitjaques das Verlangen an den Vorstand der Gesellschaft gerichtet, einen Beschluss der Hauptversammlung über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf Herrn Rosselet-Petitjaques als Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung herbeizuführen. Herr Rosselet-Petitjaques hat als Barabfindung einen Betrag i.H.v. 1,00 EUR je auf den Inhaber lautende Nennwertaktie mit einem Nennbetrag von EUR 1,00 festgelegt.

Gem. § 327b Abs. 3 AktG hat der Hauptaktionär der Gesellschaft vor Einberufung der Hauptversammlung dem Vorstand der Gesellschaft die Erklärung eines im Geltungsbereich des Aktiengesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts zu übermitteln, durch die das Kreditinstitut die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung des Hauptaktionärs übernimmt, den Minderheitsaktionären der Gesellschaft nach Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister der Gesellschaft unverzüglich die festgelegte Barabfindung für die übergegangenen Aktien zu zahlen.

Dies vorausgeschickt übernehmen wir, die Small & Mid Cap Investmentbank AG mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 193714, als im Geltungsbereich des Aktiengesetzes zum Geschäftsbetrieb befugtes Kreditinstitut gem. § 327b Abs. 3 AktG, in Form einer Bankgarantie hiermit unwiderruflich die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung von Herrn Jean-Pierre Rosselet-Petitjaques als Hauptaktionär der Gesellschaft, den Minderheitsaktionären der Gesellschaft nach Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister der Gesellschaft innerhalb von 5 Werktagen die festgelegte Barabfindung i.H.v. 1,00 EUR je auf den Inhaber lautende Nennwertaktie mit einem Nennbetrag von EUR 1,00 für die übergegangenen Aktien zu bezahlen. Nicht von der Bankgarantie erfasst sind Ansprüche auf eine höhere Barabfindung infolge eines Spruchverfahrens oder sonstige Erhöhungen, einschließlich Zinsen.

Aus dieser Gewährleistungserklärung erwirbt jeder Minderheitsaktionär im Wege eines echten Vertrags zugunsten Dritter (§ 328 BGB) einen unmittelbaren und unaufhebbaren Zahlungsanspruch gegen uns. Im Verhältnis zu jedem Minderheitsaktionär sind Einwendungen und Einreden aus unserem Verhältnis zu Herrn Rosselet-Petitjaques als Hauptaktionär ausgeschlossen. Diese Gewährleistungserklärung unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Small & Mid Cap Investmentbank AG

Christoph Weideneder

Franz Graf von Ledebur

Landgericht Bremen

Beschluss

12 O 127/26

In dem Rechtsstreit

Jean-Pierre Rosselet-Petitjaques, Kluserweg 14, 8706 Meilen, Schweiz

- Antragsteller -

wegen Auswahl und Bestellung eines sachverständigen Prüfers

hat das Landgericht Bremen – 2. Kammer für Handelssachen – durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Schmedes am 18.09.2026 beschlossen:

1. Zum sachverständigen Prüfer der Angemessenheit der von Jean-Pierre Rosselet-Petitjaques als Hauptaktionär der Jean Pierre Rosselet Cosmetics AG mit Sitz in Bremen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bremen unter HRB 27735 HB, festzulegenden Barabfindung für die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre der Jean Pierre Rosselet Cosmetics AG („Minderheitsaktionäre“) gemäß § 327c Abs. 2 Satz 3 AktG wird bestellt:

   dhpg Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte Steuerberater GmbH

   Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berufsausübungsgesellschaft

   Sachbearbeiter: Manfred Heilemann

   August-Bebel-Allee 1

   28329 Bremen

(Tel. +49 421 2388 461, Email: manfred.heilemannt@dhpg.de)

2. Der Geschäftswert wird auf Euro 60.000,00 festgesetzt.

Gründe

Der Antrag vom 18.08.2026 ist zulässig. Die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts besteht gem. § 327c Abs. 2 S. 4 AktG i.V.m. § 293c Abs. 1 S. 3 und 4 AktG.

Der Antragsteller ist Hauptaktionär im Sinne von § 327a Abs. 1 S. 1 AktG. Er hält nach eigenen Angaben 95,19 % der Aktien halten.

Der Antragsteller will nach eigenen Angaben gemäß § 327a Abs. 1 S. 1 AktG als Hauptaktionär gegenüber dem Vorstand der Gesellschaft verlangen, die Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, damit die Hauptversammlung der Gesellschaft die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der Gesellschaft auf ihn als Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließt. Gemäß §§ 327c Abs. 2 S. 3 und 3 AktG ist auf seinen Antrag ein sachverständiger Prüfer zu bestellen.

Das Gericht hat Herrn Wirtschaftsprüfer Manfred Heilemann ausgewählt und bestellt. Dieser ist geeignet, die übertragene Aufgabe zu übernehmen (§§ 327c Abs. 2 S. 4, 293d Abs. 1 S. 1 AktG in Verbindung mit § 319 Abs. 1 HGB).

Der bestellte Prüfer hat mit Erklärung vom 11.08.2026 versichert, dass keine Hinderungsgründe im Sinne von §§ 327c Abs. 2 S. 4 i.V.m. § 293d Abs. 1 S. 1 AktG i.V.m. § 319 Abs. 2 bis 4 HGB entgegenstehen.

Die Entscheidung über den Geschäftswert beruht auf § 67 Abs. 1 Nr. 1 GNotGK.

Schmedes
Vorsitzender Richter am
Landgericht